Die

Verfassungsurkunde

des

Königreiches Bayern

und

die Verfassungsedicte in ihrem gegenwärtigen Bestand.

Wortgetreuer Abdruck des noch geltenden ursprünglichen Textes mit Einschaltung aller späteren Zusätze und Aenderungen.

Herausgegeben

von

Karl Brater.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1852.

Inhaltsverzeichniß. *)

---

*) Bei denjenigen Gesetzen, von welchen einzelne Artikel an verschiedenen Stellen abgedruckt wurden, ist die Seitenzahl der Stelle, wo sich das Ganze oder der größte Theil findet, durch fette Schrift angedeutet.

Anhang.

Chronologische Uebersicht
der aufgenommenen Gesetze und Verordnungen.

Vorbemerkung.

Das bayerische Staatsgrundgesetz vom 26. Mai 1818 besteht aus der Verfassungsurkunde und zehn unter gleichem Datum in der Form von Beilagen erschienenen Verfassungsedicten, die sich über einzelne, in der Haupturkunde nur summarisch berührte Gegenstände ausführlicher verbreiten.

An mehreren Stellen wird auf früher oder gleichzeitig erschienene gesetzliche Erlasse zur Nachachtung hingewiesen und diese haben auf solche Art gleichfalls die Eigenschaft grundgesetzlicher Bestimmungen angenommen. Die wichtigsten derselben sind das Concordat vom 5. Juni 1817 (dessen vertragsmäßige Natur hier nicht in Betracht kommt) und das Edict „über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protest. Gesammtgemeinde" — beide dem II. Edict als Anhang beigefügt. [1]) Dahin gehören ferner die unter Nr. 6, 8—10

[1]) Wenn in der VU. einfach auf die „bestehenden" Gesetze verwiesen wird (z. B. Tit. II §. 8, Tit. IV §. 12), so sind darunter die jeweilig bestehenden Gesetze verstanden und die Abänderung

des Anhanges zu unserer Ausgabe, soweit sie noch gültig sind, abgedruckten gesetzlichen Erlasse und die inzwischen außer Wirksamkeit getretene Verordnung vom 14. August 1815.[2])

Dieser ursprüngliche Complex der bayer. Verfassungsgesetzgebung hat im Laufe der Zeit, insbesondere

---

derselben involvirt keine Verfassungsänderung. Anders, wenn durch Angabe des Datum auf ein individuell bezeichnetes Gesetz verwiesen wird, wie z. B. in Tit. IV §. 8 auf die V. v. 14. Aug. 1815. Mit der Aufhebung dieses Gesetzes tritt der Verfassungsparagraph, der dessen Anwendung vorgeschrieben hatte, thatsächlich außer Wirksamkeit. Deshalb enthielt z. B. das an die Stelle der angeführten V. getretene Expropriationsgesetz vom 17. Nov. 1837 nicht allein eine Ergänzung, sondern zugleich eine Aenderung der Verfassung. — Die in Betreff des II. Edictes erlassene k. Entschließung v. 7. Nov. 1818 (Handbibl. I S. 122) betont den Unterschied zwischen „Staatsgrundgesetz" und „Staatsgesetz", die erste Bezeichnung auf das erwähnte Edict, die zweite auf die demselben als Anhang angefügten beiden Urkunden anwendend. Hier werden also die letzteren nicht als Verfassungsgesetze betrachtet. (Vgl. auch das ministerielle Begleitschreiben zu der auf die Denkschrift des bayer. Episcopates erlassenen k. Entschl. v. 8. April 1852.) In der Praxis ist dieß aber gleichwohl geschehen, wie namentlich für die neueste Zeit aus dem unter Beobachtung der VU. Tit. X §. 7 berathenen Gesetz v. 4. Juni 1848, die protestantischen Generalsynoden betr., entnommen werden kann.

[2]) Man hat auch für das Gemeindeedict v. 17. Mai 1818 (und für die Gemeindewahlordnung v. 5. Aug. 1818) unter Anführung gewichtiger Gründe die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes in dem unten näher zu erörternden engeren Sinn in Anspruch genommen. S. z. B. Schunck, Staatsrecht S. 134, 702); die constitutionelle Praxis ist aber auf diese Auffassung nicht eingegangen. Die Frage, ob auf Grund des Gemeindeedictes Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte erhoben werden könne, hängt mit der eben berührten zusammen, ohne mit derselben identisch zu sein.

im Jahr 1848, zahlreiche Aenderungen erfahren. Wer gegenwärtig den vollständigen Text des bestehenden Verfassungsrechtes in Händen zu haben wünscht, muß sich zu diesem Zwecke mit einer kleinen Bibliothek von Gesetzblättern oder Privatsammlungen umgeben und unter Tausenden von Artikeln und Paragraphen die wenigen darin zerstreuten Verfassungsnormen auslesen. Seine zweite Aufgabe besteht in der Einschaltung der aufgefundenen Bruchstücke an den treffenden Stellen des ursprünglichen Textes, wobei es dann bisweilen noch einer eigenen Untersuchung bedarf, ob der letztere durch die neue Gesetzgebung erläutert oder ergänzt, einfach beseitigt oder ersetzt ist.

Die gegenwärtige Ausgabe hat den Zweck, den Einzelnen dieses Geschäftes zu überheben, indem sie den gesammten Text des jetzt geltenden Verfassungsrechtes mit Ausschluß des nicht mehr Gültigen und mit Ausschluß des dem Verfassungsrechte nicht angehörigen legislativen Stoffes unter Einem Dache vereinigt.

Verfassungs-Gesetze nennen wir diejenigen, die von der gesetzgebenden Gewalt unter den Schutz des Tit. X §. 7 der VU. gestellt und dadurch als Grundpfeiler der Staatsordnung anerkannt worden sind.

Die Gränzlinie ist aber nicht mit so vollkommener Deutlichkeit gezogen, daß sie nicht an manchem Punkt streitig werden könnte. In vielen neueren Gesetzen findet sich die Eingangsformel: „unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der VU. vorgeschriebenen Formen", während die Schlußformel: „Gegenwärtiges Gesetz wird

zum Staatsgrundgesetz erhoben" fehlt. Ob das Gesetz schon durch jene Eingangsformel, oder erst durch das Hinzukommen dieser Schlußformel (die sich auch auf einzelne Artikel beschränken kann,) als Verfassungsgesetz characterisirt werde, ist eine noch während der letzten Versammlung des Landtages aufgetauchte Streitfrage. Die in Tit. X §. 7 der VU. vorgeschriebenen erschwerenden Formen sind nothwendig, sowohl wenn Abänderungen der VU., als wenn Zusätze zu derselben beschlossen werden. In der Anwendung dieser Formen bei der Berathung kann sonach entweder das Anerkenntniß liegen, daß eine Verfassungs**änderung**, oder der Ausspruch, daß ein Verfassungs**zusatz** beabsichtigt sei. Manche nehmen an, die Hinweisung auf Tit. X §. 7 beurkunde **Beides zugleich**, d. h. **jedes** mit der Eingangsformel ausgestattete Gesetz sei als Bestandtheil der Verfassung anzusehen und bei künftigen Aenderungen zu behandeln. Die **Schlußformel** wäre hienach ohne reale Bedeutung; will die gesetzgebende Gewalt eine Verfassungsbestimmung in der Art abändern, daß das an die Stelle derselben tretende Gesetz nicht abermals den stabilen Character einer Verfassungsnorm, sondern den eines einfachen Gesetzes erhält, so wäre die Weglassung der Schlußformel zu diesem Zweck ungenügend, es müßte vielmehr der Wille des Gesetzgebers in einer ausdrücklichen Erklärung niedergelegt werden. Nach einer zweiten Ansicht wäre ebenfalls nicht der Gebrauch der Schlußformel, sondern der **materielle Inhalt** des neuen Gesetzes entscheidend. Staatsrechtliche Institutionen, die dem Urheber der

Verfassung wichtig genug erschienen, um sie durch einen Verfassungsparagraphen zu regeln und unter den Schutz des Tit. X §. 7 zu stellen, könnten nach dieser Ansicht nicht stillschweigend in das Gebiet der einfachen Gesetzgebung verwiesen und des erhöhten Schutzes für die Zukunft beraubt werden. Soweit daher ein neues Gesetz über solche Materien abändernd verfüge, trete es ipso jure in die Reihe der Verfassungsbestimmungen ein, sein übriger Inhalt dagegen nur dann, wenn dieß durch Anwendung der Schlußformel ausdrücklich erklärt sei.

Bei Bearbeitung der vorliegenden Ausgabe wurde dagegen von dem Grundsatz ausgegangen, daß keinem Gesetzesartikel, ohne Rücksicht auf seinen Inhalt, staatsgrundgesetzliche Geltung zukomme, wenn sie ihm nicht in dem Gesetze selbst ausdrücklich durch Beifügung der gedachten Schlußformel, beigelegt ist. Wo die Eingangsformel allein auftritt, beurkundet sie nur, daß das neue Gesetz eine Verfassungsänderung in sich schließt. Es kann auf eine ausführlichere Rechtfertigung dieser Ansicht hier nicht eingegangen werden — sie hat jedenfalls und unbestritten die staatsrechtliche Praxis für sich. Im Texte findet man daher neben dem, was vom ursprünglichen Inhalt der VU. und ihrer Beilagen geblieben ist, nur die der Verfassung durch besondere Sanction einverleibten Gesetze oder einzelnen Gesetzesartikel, nicht auch diejenigen Theile der neueren Legislation, deren Inhalt ältere Verfassungsbestimmungen ändert oder ergänzt, ohne selbst wieder durch

Anwendung der Schlußformel in die Verfassung aufgenommen zu sein. [3]) Dieses Verfahren gewährt, abgesehen von seiner inneren Richtigkeit, zugleich den Vortheil, daß es keine Willkühr in der Auswahl zuläßt. Nur die eigenthümliche Fassung des Bodenentlastungsgesetzes, Art. 41 macht auch da noch eine kritische Untersuchung, die zu abweichenden Ansichten führen kann, nothwendig. (Vgl. Note 6 zu Beil. VI.)

Die Gesetzgebung seit dem Jahr 1818 ist übrigens, wo sie sich mit Verfassungsänderungen beschäftigte, im Gebrauche der erwähnten Schlußformel abwechselnd verschwenderisch und geizig verfahren. Das Zwangsabtretungsgesetz vom 17. Nov. 1837 hat die untergeordnetsten Einzelheiten des processualen Verfahrens unter den Schutz der Verfassung gestellt, während die über denselben Gegenstand sich verbreitenden Bestimmungen der drei Wassergesetze vom 28. Mai 1852 sämmtlich der einfachen Gesetzgebung angehören, sonach künftig ohne Beobachtung der im Tit. X angeordneten Formen abgeändert werden können. Ebenso das Gesetz vom 25. Juli 1850 über den Geschäftsgang des Landtages, verglichen mit Tit. II des X. Edictes. Bemerkenswerth ist es ferner, daß das Vereins- und Versammlungsrecht, dessen große politische Bedeutung alle Parteien, wenn auch in verschiedenem Sinn, anerkennen, durch das

---

[3]) Eine Ausnahme wurde bei dem Gesetz über den Geschäftsgang des Landtages, das Jedermann in einer Sammlung der Verfassungsgesetze suchen wird, um so mehr gemacht, weil sein ganzer Inhalt an die Stelle eines Verfassungsedictes getreten ist.

Gesetz vom 26. Febr. 1851 in die Verfassung (Tit. IV der VU.) nicht aufgenommen wurde, und von ähnlichen Ungleichheiten könnten noch mehrere hervorgehoben werden.

Die Folge davon ist, daß in der gegenwärtigen Ausgabe mancher wichtige Satz des bayerischen Staatsrechtes keinen Platz gefunden hat oder doch nur in einer Note angedeutet werden konnte, dagegen Sätze von weit geringerem Belang im Text erscheinen. Man darf dieses Mißverhältniß nicht der Bearbeitung zur Last legen, die nur den vorgefundenen Zustand, die wechselnden Anschauungen der gesetzgebenden Gewalt, abspiegelt. Einstweilen, bis die innere Consequenz und äußere Symmetrie durch einen vollständigen Umbau wieder hergestellt ist, kann die Doctrin sich mit wissenschaftlicher Vermittlung beschäftigen; sie darf insbesondere der Lehre vom Verfassungsrecht alle diejenigen Bruchstücke der neueren Gesetzgebung, die ihr begriffsmäßig angehören, auch dann vindiciren, wenn der Gesetzgeber vorgezogen hat, dieselben formell außer die Verfassung zu stellen. In gleicher Weise verfährt sie ja auch mit manchen staatsrechtlichen Normen älteren Datums, die sie in ihre Theorie des Verfassungsrechtes aufnimmt, obwohl denselben aus Gründen der Gesetzgebungspolitik kein Platz in der Verfassungsurkunde eingeräumt worden ist.*) Ein Codifications-

*) Von diesem Standpunkt geht das so eben erscheinende Werk: „Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze, eingeleitet und herausgegeben von Dr. J. Pözl" aus.

versuch, wie die vorliegende Arbeit, darf sich solche Freiheit der Bewegung nicht erlauben; sein Werth besteht darin, daß er mit zuverlässiger Treue diejenigen Rechtssätze zusammenfaßt, die in einem bestimmten Zeitpunkt von der gesetzgebenden Gewalt selbst aus der Masse des legislativen Stoffes als ein abgeschlossener Kern ausgeschieden und mit besonderen conservirenden Formen umgeben sind.

Um die ältere und die neuere Gesetzgebung, soweit sie denselben Gegenstand berührt, auch an demselben Ort übersichtlich darstellen zu können, und zwar an demjenigen Orte, wo die VU. selbst den Gegenstand behandelt hat, mußten einige der neueren Gesetze, namentlich das Landtagswahlgesetz, das Initiativ- und das Bodenentlastungsgesetz, zersplittert werden. Das erstere gehört in demjenigen Theil, der die Grundzüge des neuern Wahlsystems enthält, dem VI. Titel der Haupturkunde, im Uebrigen der X. Beilage an; ein Absatz von Art. 4 berührt sowohl den VI. als den X. Titel. Ebenso vertheilt sich das Initiativgesetz auf Tit. VII, Tit. X und Beilage X. Das Bodenentlastungsgesetz greift in sechs verschiedene Materien ein. Um jenen unvermeidlichen Uebelstand der Zersplitterung wieder auszugleichen, wurde an der geeigneten Stelle (Beil. X) der vollständige Text der beiden erstgenannten Gesetze, die ihrem ganzen Umfange nach Verfassungsgesetze in dem oben bezeichneten Sinne sind, nochmals im Zusammenhang abgedruckt.

Von den neueren Gesetzen behandeln einige einen Gegenstand, der in der VU. selbst nur mit kurzen Worten berührt war, so ausführlich, daß es ohne Störung der ganzen Oeconomie nicht thunlich schien, sie unter dem einschlägigen Titel der VU. in ihrer vollen Breite einzuschalten. Es wurde daher an dieser Stelle nur der Hauptsatz aufgenommen und der vollständige Text in den Anhang verwiesen. (Vgl. Anhang, Nr. 3, 4, 7.) Dort findet man ferner jene älteren Erlasse der Staatsgewalt, die im Eingang dieser Vorbemerkung erwähnt sind.

In einigen Fällen schien die Frage, ob diese oder jene Verfassungsbestimmung durch neuere Gesetze aufgehoben sei oder nicht, Zweifel zuzulassen. Wo sich irgend plausible Gründe für eine verneinende Beantwortung denken ließen, wurde die Verfassungsstelle, jedoch mit kleinerem Druck, in den Text aufgenommen und in einer Note auf die Existenz oder auf die Möglichkeit einer Controverse hingewiesen. Dieselbe kleinere Schrift ist auch zur Bezeichnung derjenigen Verfassungsbestimmungen angewendet, welche mit dem bis jetzt suspendirten Vollzuge der neuen Gerichtsorganisation außer Wirksamkeit treten würden.

Was im Uebrigen den Inhalt der Noten betrifft, so sind dieselben, wie der erste Blick zeigt, nicht dazu bestimmt, einen Commentar über die Verfassungsurkunde zu liefern; ihr Zweck beschränkt sich darauf, das Verhältniß der ursprünglichen Urkunde zu der späteren Gesetzgebung nach seinen verschiedenen Beziehungen zu

vergegenwärtigen. Man findet daher in den Noten gedrängte Angaben über den Hauptinhalt der aufgehobenen Verfassungsbestimmungen, [4]) Aufschrift und Datum neuerer, der Verfassung nicht einverleibter Gesetze, die theils zur Ergänzung oder zum Vollzug einer noch geltenden Bestimmung erlassen worden sind, theils einen Grundsatz der Verfassung abgeändert, oder für bestimmte Fälle Ausnahmen von einem fortbestehenden Grundsatz aufgestellt haben; endlich Bemerkungen über zweifelhafte Fragen der oben angedeuteten Art.

Die VU. mit ihren Beilagen ist durch das Gesetzblatt vom Jahr 1818 verkündigt worden. In demselben Jahr erschien unter dem Titel „Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. (München 1818. In der Expedition des Gesetz- und Allgem. Intelligenzblattes)“ 8. ein zweiter amtlicher Abdruck, der zahlreiche, obwohl größtentheils unerhebliche Abweichungen von dem Text des Gesetzblattes enthält. Der letztere Text muß, da jedes Gesetz nur in der Gestalt, in welcher es verkündigt wurde, vollziehbar ist, als der allein gültige betrachtet werden und ist deshalb unserer Ausgabe zu Grund gelegt worden. Die bemerkenswertheren Varianten, worunter sich jedoch einige auf den ersten Blick als sinnstörende Druckfehler der Octavausgabe zu erkennen geben, sind folgende.

---

[4]) In einigen Edicten sind ganze Abschnitte mit der Menge des darin enthaltenen Details aufgehoben. Hier mußte man sich der Raumersparniß wegen damit begnügen, die den Inhalt andeutenden Ueberschriften der aufgehobenen Haupt- und Unterabtheilungen anzuführen.

Es heißt in derselben:

Beilage II Ueberschrift: „Edict über die äußern Rechtsverhältniße des Königreichs Baiern.“

„ „ §. 42: „ist daher befugt.“

„ „ §. 64 g: „Zulassung von Kirchenpfründen.“

„ „ §. 75: „Schutze und Aufsicht.“

Beilage IV §. 43: „Verordnungen vollziehen.“

„ „ §. 58: „Domanial-Kanzley.“

Beilage V §. 9 Abs. 2: „gerichtlich verfügt werden.“

Beilage VI Ueberschrift des Abschn. II Tit. V Kap. VI: „Von den gutsherrlichen Gefällen.“ [5])

Beilage VII §. 21: „mit Belassung des Pflichttheils“ und: „allein ohne Belassung.“

„ „ §. 26: „Dreymal in monatlichen Zwischenräumen.“

„ „ §. 56 Ziff. 5: „nothwendiger oder nützlicher.“

„ „ §. 61: „erfolgenden Widerspruchs.“

Aus inneren Gründen wäre die Lesart der Octavausgabe in der Ueberschrift der Beil. VI und in §. 56 der Beil. VII jener des Gesetzblattes vorzuziehen. — Der Abdruck in Döllingers halbamtlicher „Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung bestehenden Verordnungen“ schließt sich, mit einziger Ausnahme der Beil. II §. 75, an den authentischen Text an.

---

5) Vgl. die Berichtigungen am Schluß dieser Ausgabe.

Nicht sinnstörende Druckfehler und sonstige durchaus unwesentliche Abweichungen hat die Octavausgabe ferner bei folgenden Stellen: Beil. II §. 28, 76 Lit. d, 100. Anh. I zu Beil. II Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 4, Art. 10. Anh. II §. 14, 22. Beil. IV §. 4, 5, 8 Abs. 10, §. 17. Beil. VII §. 14 Abs. 1 u. 2, §. 41, 59, 79 Abs. 2. Beil. IX §. 22 Lit. C.

Egern am 1. October 1852.

K. B.

Verfassungsurkunde

des

Königreichs Baiern.[1]

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet, haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Akte des Wiener-Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür

---

[1]) Die Rechtschreibung des Originales ist im Abdrucke beibehalten.

angeordneten Vorarbeiten und das Dekret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Akte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Baiern: [2])

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Königreich Baiern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde. VU. T. I. §. 1.

Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Stände-Versammlung. [1]) VU. T. I. §. 2.

Zweiter Titel.

Von dem König und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung.

Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. VU. T. II. §. 1.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Die Civilliste des Königs, sowie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines **jeden Königs** von Bayern festgesetzt bleiben. G. v. 1. Juli 1834, die Festsetzung einer perm. Civilliste betr., Art. 1.

---

[2]) Zwei k. Entschließungen über die Einführung der Verfassung in der Pfalz, s. im Anhang Nr. 1 und 2.

[1]) Vgl. über den Ausdruck „Ständeversammlung" Note 1 zu Tit. VI der VU.

Gesetz v. 1. Juli 1834, Art. 2. Sie ist auf die Summe von

zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden

bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radicirt und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet.

Ges. v. 1. Juli 1834, Art. 3. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden. [1])

VU. T. II. §. 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

VU. T. II. §. 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

VU. T. II. §. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

VU. T. II. §. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermanglung einer mit einem andern Fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Baierischen Hauses, nach dem Erst-

---

[1]) Den vollständigen Text des Ges. v. 1. Juli 1834, dann das Ges. v. 11. April 1843, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes betr., s. im Anhang Nr. 3 und 4.

geburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

Sollte die baierische Krone nach Erlöschung des Manns- VU. T. II. §. 6.
stammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlinn eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königinn, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des VU. T. II. §. 7.
Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen VU. T. II. §. 8.
Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes. [2])

Die Reichs-Verwesung tritt ein: VU. T. II. §. 9.

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen VU. T. II. §. 10.
Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die

[2]) Das Familienstatut vom 5. August 1819 s. im Anhang Nr. 5.

Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

VU. T. II. §. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

VU. T. II. §. 12. Wenn der König nach §. 10 den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

VU. T. II. §. 13. Wenn kein zur Reichs-Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königinn hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kron-Beamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron-Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

VU. T. II. §. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königinn unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

In den im §. 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt. VII. T. II. §. 15.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„Des Königreichs Baiern Verweser."

Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königinn oder derjenige Kron-Beamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen: VII. T. II. §. 16.

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung „und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität „des Königreiches und die Rechte der Krone zu erhalten, „und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anver-„traut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und „sein heiliges Evangelium;"

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind. VII. T. II. §. 17.

Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen. VII. T. II. §. 18.

Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen. VII. T. II. §. 19.

VU. T. II. §. 20. Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen.

Ges. v. 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanent. Civilliste betr., Art. 8. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des **Königs** in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichs-Verweser nach §. 20 des Titels II der Verfassungs-Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten. [3])

VU. T. II. §. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9 bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

VU. T. II. §. 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X, §. 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

VU. T. III. §. 1. Der ganze Umfang des Königreiches Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Manns-

---

[3]) Vgl. oben Note 1 zu T. II.

stammes und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen.

Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Fall einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letzteren nicht gebracht werden darf, gehören: VU. T. III. §. 2.

1) Alle Archive und Registraturen;

2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;

4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;

5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlößer dienet;

6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;

7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauch oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

Gegenstände, welche sich in den, im §. 2, Ziff. 7 des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen

Ges. v. 9. März 1828, über die Bestimmung des §. 2, Ziff. 7 des T. III der VU., das Staatsgut betr., Art. 1.

oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen. [1])

VU. T. III. §. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen. [2])

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

---

[1]) Eingang und Schluß des G. v. 9. März 1828 lauten:

„Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2, Ziff. 7 des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7, Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:" (Art. 1).

„Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7, T. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben München, den 9. März 1828.

Ludwig." rc.

[2]) Nach der Fassung dieses §. 3 haben diejenigen Bestimmungen der Fideicommißpragmatik v. 20. Octbr. 1804, die in die VU. nicht übergegangen sind (Vgl. Spies, Beleuchtung der VU. I, S. 63 ff.) ihre Gültigkeit verloren, waren somit in gegenwärtige Sammlung nicht aufzunehmen.

Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes. VU. Tit. III. §. 4.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen. VU. T. III. §. 5.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden. [3])

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen: VU. T. III. §. 6.

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staats-Güter vorgenommen werden; insbesondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;

---

[3]) Vgl. Lehenablösungsges. v. 4. Juni 1848, Art. 2.

3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

4) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

VU. T. III. §. 7. In allen diesen Fällen (§. 6) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. [4])

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrl. Gerichtsbarkeit 2c. betr., Art. 38. Die Verwendung der Ablösungs-Summen nach den Vorschriften des III. Titels des Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanz-Gesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitals-Beträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

[4]) Ohne Rücksicht auf Schmälerung der Staatseinkünfte erfolgt die Veräußerung zum Staatsgute gehöriger lehen- und grundherrlicher Rechte auf Grund der Ges. v. 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes und die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 2c. betr. Die einschlägigen Art. des letzteren Ges. s. unter Beil. VI.

Das Eigenthumsrecht des Staates an Alluvionen ist durch Art. 23, Abs. 3 des Ges. v. 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers für die Zukunft aufgehoben.

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Ediktes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I). VU. T. IV. §. 1

Das baierische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren. VU. T. IV. §. 2.

Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert: VU. T. IV. §. 3.

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militaire-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden. VU. T. IV. §. 4.

Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen. VU. T. IV. §. 5.

In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Ediktes vom 3. August 1808. [1]) VU. T. IV. §. 6.

(Ersetzt durch Art. 2 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848.) [2]) (VU. T. IV. §. 7).

Alle Natural-Frohndienste, gemessene, wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein be- Ges. v. 4. Juni 1848 üb. die Aufhebung d. standes- u. gutsherrl. Gerichtsbarkeit 2c., Art. 2, Abs. 1.

[1]) Dieses Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft s. im Anh. Nr. 6.

[2]) Inhalt des §. 7: „Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden und auch diese ablösbar sein."

stimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse. [3])

VU. T. IV. §. 8. Abs. 1—3.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. [4])

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. [5])

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

(VU. T. IV. §. 8. Abs. 4.)

(Ersetzt durch Art. 1 des Zwangsabtretungsges. v. 17. Nov. 1837). [6])

Ges. v. 17. Nov. 1837, d. Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentl. Zwecke betr., Art. 1.

Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

---

[3]) Den übrigen Inhalt des Ges. v. 4. Juni 1848, soweit dasselbe zum Verfassungsgesetz erklärt ist, s. unter Beil. VI.

[4]) Zur vollständigeren Realisirung dieser Zusage wurde das Nachdrucksgesetz v. 15. April 1840 (vgl. Preßedict v. 4. Juni 1848, Art. 3), das Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht, das Ges. v. 10. Novbr. 1848, die Abänderung des II. Theiles des StGB. betr., das Ges. v. 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr., das Preßedict v. 4. Juni 1848, das Preßgesetz v. 17. März 1850 erlassen. S. auch unten Note 12.

[5]) Es ist im Hinblick auf diese Verfassungsbestimmung streitig, ob das Justizministerium oder die Obergerichte durch einfaches Gesetz (wie in dem Note 4 alleg. Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 8 geschehen ist,) zur Aufstellung von Specialgerichten ermächtigt werden können. Vgl. Seuffert, Comm. zur b. Gerichtsordn. I. S. 199. Spies, Beleuchtung der VU. S. 139.

[6]) Inhalt des §. 8, Absatz 4: „Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der V. v. 14. Aug. 1815 bestimmt ist.“

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;

2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;

3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;

4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;

5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Strassen;

6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;

8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;

9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;

10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;

11) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äussern Handels und Verkehrs;

12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;

13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere

14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr; allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreis-Regierung Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staats-Rathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben be-

stritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und

b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen. [7])

VU. T. IV. §. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. [8])

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; sie erhalten aber an den

[7]) Den vollständigen Text des Ges. v. 17. Nov. 1837 s. im Anhang Nr. 7. — Theils erweitert, theils näher bestimmt wurde das Recht, fremdes Eigenthum zu öffentlichen oder zu Privatzwecken zu entwehren und zu belasten durch folgende neuere gesetzliche Bestimmungen: Ges. v. 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers, Art. 3 — 5, 23 Abs. 4 (vgl. oben Note 4 zu Tit. III der VU.), 24, 31 Abs. 2, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86, 89. Ges. v. gleichem Datum über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, Art. 16, 20, 21, 37, 38. Ges. v. gleichem Datum über Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen, Art. 9, 10, 16. Auch in Betreff der Zuständigkeit und des Verfahrens enthalten die angeführten ges. Bestimmungen, — welche nicht wie das Ges. v. 17. Nov. 1837 zu Bestandtheilen der Verfassung erhoben worden sind — mehrfach abweichende Vorschriften.

[8]) Vgl. unter Beil. II das Ges. v. 1. Juli 1834, die bürgerl. und polit. Rechte der griech. Glaubensgenossen betr.

Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist. [9])

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II).

---

[9]) Ueber die den Rechten der nichtchristlichen Glaubensgenossen allmählig zu Theil gewordene Erweiterung vgl. das Verfassungsges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabg. betr., Art. 8 (unter Tit. VI). Ferner: Gemeindewahlordnung v. 5. Aug. 1818, Art. 3. Distriktsrathsges. v. 28. Mai 1852, Art. 7. Landrathsges. v. 28. Mai 1852, Art. 8, 21. Ges. v. 10. Nov. 1848, die Abänderungen des StGB. Thl. II betr., Art. 76. Auch Ges. v. 29. Juni 1851, die bürgerl. Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr. Von den besonderen staatsbürgerlichen Rechten ist nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung keines mehr durch christliches Glaubensbekenntniß bedingt.

VU. T. IV. §. 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

VU. T. IV. §. 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert. (Beilage III). [10])

VU. T. IV. §. 12. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen. [11])

VU. T. IV. §. 13. Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

VU. T. IV. §. 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen. [12])

---

[10]) An die Stelle des im Texte gemeinten Preßedictes v. 26. Mai 1818 ist ein neueres v. 4. Juni 1848 getreten. S. unten Beil. III.

[11]) Vgl. unten Note 1 zu Tit. IX.

[12]) Zu den „allgemeinen Rechten" der Staatsangehörigen ist das Versammlungs- und Vereinsrecht (Ges. v. 26. Febr. 1850) hinzugekommen, jedoch nicht unter den Schutz der Verfassung gestellt worden.

Fünfter Titel.

Von besonderen Rechten und Vorzügen.

Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen. VU. T. V. §. 1.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beilage IV). VU. T. V. §. 2.

Die der Baierischen Hohheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königl. Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden. VU. T. V. §. 3.

Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V). [1] VU. T. V. §. 4 pr.

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

(Aufgehoben durch Art. 1 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848). [2] (VU. T. V. §. 4. Ziff. 1).

2) Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage VII). VU. T. V. §. 4. Ziff. 2 — 5.

3) Einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; [3]

---

[1]) Ueber die Beschränkungen, welche die Rechte des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels und der Gutsherrn, dann der Siegelmäßigkeit (§. 2 — 5) erlitten haben, s. das Nähere unten, Beil. IV, VI und VIII.

[2]) Die aufgehobene Ziff. 1 sprach den Adeligen das (ausschließende) Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben.

[3]) Das verfassungändernde Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation rc. betr., bestimmt im Art. 2: „Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren

4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; [4]) (Beil. VIII) endlich

5) bei der Militaire-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

VU. T. V. §. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; [3]) — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch [3]) die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militaire-Conscription.

VU. T. V. §. 6. Die Diensteverhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik.

Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrl. Gerichtsbarkeit &c. betr., Art. 1. Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April laufenden Jahres inclusive erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungs-Bedingungen und Pen-

---

Staatsbeamten und des Fiscus soll aufhören." In dem Ges. vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betr., wurde der Staatsregierung anheimgegeben, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo die neugebildeten Gerichte in Wirksamkeit zu treten und zugleich die benannten priv. Gerichtsstände aufzuhören hätten (Art. 67). Endlich der Landtagsabschied v. 28. Mai 1852, Abschn. I, §. 18 spricht aus, daß die Organisation der Collegial- und Stadtgerichte nach dem Ges. v. 25. Juli 1850 „sofort" in Vollzug gebracht werden und daß mit dem Tage des Vollzuges auch Art. 67 dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten solle. Bis jetzt (Mitte September) ist die Organisation (in dem erwähnten beschränkten Umfange) nicht zum Vollzug gekommen, die priv. Gerichtsstände bestehen sonach in diesem Augenblicke noch fort. Vgl. jedoch unten Note 3 zu Beil. V.

[4]) Hypothekenges. v. 1. Juni 1822, §. 9, Ziff. II.

sionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, so wie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden. [5])

Sechster Titel.

Von dem Landtag. [1])

Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände [1]) des Reiches sind: VU. T. VI. §. 1.

a) die der Reichsräthe,

b) die der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus: VU. T. VI. §. 2.

1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;

2) den Kron-Beamten des Reichs;

3) den beiden Erz-Bischöfen;

4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;

6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder

---

[5]) Vgl. oben Note 3 zu Tit. IV.

[1]) Die Aufschrift dieses Titels im Urtext der VU. lautet: „Von der Ständeversammlung." Nachdem jedoch das Princip der ständischen Vertretung bezüglich der K. der Abg. in dem Wahlges. vom 4. Juni 1848 verlassen worden ist, sind die Ausdrücke „Stände," „Ständeversammlung" u. s. w. aus der Gesetzessprache verschwunden und durch die Collectivbezeichnung „Landtag" ersetzt. (Vgl. Ges. v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr.) Nur in der Eidesformel, Tit. VII, §. 25 kommt die frühere Terminologie noch vor. In der Sanctionsformel der neueren Gesetze werden an Statt der „Stände des Reiches" die „Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten" genannt.

wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

VU. T. VI. §. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

Ges. v. 11. Sept. 1825, die Anwendung u. Vollziehung des Ed. üb. d. Familien-Fideicomm. betr., §. 2. Bei jenen Fideicommissen, mit welchen in Folge Königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grund-Vermögen in Ansehung seines Betrags nach Titel VI, §. 3 der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechts-Verhältnisse hingegen, nach dem Fideicommiß-Edicte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grund-Vermögen nur die im §. 3 des Fideicommiß-Edictes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2 und 5 dieses Edicts gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuer-Simplum frei von Schulden und Lasten sein, und das Uebrige ist als Fideicommiß-Ueberschuß nach §. 6 und 7 des Edicts zu betrachten, welcher zwar in Grundvermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edicts mit Schulden belastet sein, oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Constituenten oder Stifter solcher Fideicommisse alles dasjenige zur Anwendung, was

in dem Fideicommiß-Edicte und im vorhergehenden §. 1 bestimmt ist. [2])

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. Vu. T. VI. §. 4.

Bei der Bemessung des in dem Tit. VI, §. 4 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Tit. VI, §. 2, Ziff. 4 und 6, dann §. 3) auch noch zu zählen: Ges. v. 9. März 1828, d. Bildung der Kammer der Reichsräthe betr., Art. 1.

1) die beiden Erzbischöfe;

2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind

a) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, und

b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, —

weder zu den erblichen, noch zu den lebenslänglichen Reichs-Räthen zu rechnen.

Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen. Ges. v. 9. März 1828, Art. 2.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI, §. 3 der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben. [3])

---

[2]) Die übrigen §§. des Ges. v. 11. Sept. 1825 s. unter Beil. VII.

[3]) Eingang und Schluß des Ges. v. 9. März 1828 lauten:

„Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Tit. VI, §. 2, Ziff. 6, dann §. 4 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichs-

Vll. T. VI. §. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königl. Hauses erst mit dem einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

(Vll. T. VI. §. 6.) (Aufgehoben durch Art. 41 des Ges. v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr.) [4])

(Vll. Tit. VI. §. 7 — 12.) (Aufgehoben durch Art. 31 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.) [5])

(Verfassungsges. v. 15. April 1848, die Zahl der Abgeordn. aus der Pfalz betr.) (Aufgehoben durch Art. 31 des Ges. v. 4. Juni 1848).

---

räthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Tit. X, §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:" (Art. 1. 2.)

„Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden. Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und kann nur in der durch den Tit. X, §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Gegeben München, den 9. März 1828.

Ludwig" rc.

[4]) Inhalt des §. 6: „Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist." Die an die Stelle dieser Bestimmung getretenen Art. 3, 4 des Ges. v. 25. Juli 1850 s. unter Beil. 10.

[5]) Hauptinhalt der §§. 7 — 12: Die K. der Abgeordn. wird gebildet a) aus Grundbesitzern mit gutsherrl. Gerichtsbarkeit mit $^1/_8$ der Gesammtzahl, — ein Abg. auf 7000 Familien — b) aus Geistlichen der kathol. und prot. Kirche ($^1/_8$), c) aus Abg. der Städte und Märkte ($^1/_4$), d) aus Abg. der nicht zu a gehörigen Landeigenthümer ($^2/_4$), e) aus einem Abg. jeder Universität. Als Ersatzmänner treten Diejenigen ein, die nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben. Der Abg. muß Staatsbürger und 30 Jahre alt sein, ein in der Beil. X näher bezeichnetes Steuersimplum entrichten und einer der drei christlichen Confessionen angehören. Er darf nie ohne gänzliche Freisprechung einer Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen sein.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs. Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., Art. 1.

Die hiernach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt. Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 2.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt: Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 3.

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. . . . Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 4 Abs. 3.

Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3, Tit. IV der Verf.-Urk.) und jeder volljährige Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, in so ferne er nicht wegen Verbrechen, oder des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist. Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 5.

Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§. 3, Tit. IV der Verf.-Urk.) gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5 für sich hat. Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 6.

Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5 angegebenen Eigenschaften besitzt. Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 7.

Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden. Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 8.

Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet. Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 9.

In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12 und Art. 13 zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen. Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 10.

Vll. T. VI. §. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem König aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

(Vll. T. VI. §. 14.) (Aufgehoben durch Art. 31 des Ges. v. 4. Juni 1848). [6])

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 29. Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einzuberufen sind. [7])

(Vll. T. VI. §. 15.) (Aufgehoben durch Art. 41 des Ges. v. 25. Juli 1850). [8])

Vll. T. VI. §. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

Vll. T. VI. §. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vll. T. VI. §. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

---

[6]) Hauptinhalt des §. 14: Der Wiederaustritt eines gewählten Mitgliedes erfolgt nach dem Beschlusse der Versammlung, wenn dasselbe eine von den besonderen oder allgemeinen, seine Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften verliert.

[7]) Ueber den fingirten Austritt der in der Kammer nicht erscheinenden Mitglieder s. Art. 27 (und 28) des Ges. v. 28. Juli 1850. Den vollständigen Text der Ges. v. 4. Juni 1848 und 25. Juli 1850 s. unter Beil. X.

[8]) Inhalt des §. 15: „Zur gültigen Constituirung der K. der Abg. wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfordert.“ Die an die Stelle dieser Bestimmung getretenen Art. 3, 4 des Ges. v. 25. Juli 1850 s. unter Beil. X.

Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen. VU. T. VI. §. 19.

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreise des Landtages. [1])

Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19 näher bezeichnet ist. VU. T. VII. §. 1.

Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. VU. T. VII. §. 2.

Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. VU. T. VII. §. 3.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. VU. T. VII. §. 4.

Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. VU. T. VII. §. 5.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu

---

[1]) Die Aufschrift des Tit. VII lautet im Urtext: „Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung." Vgl. oben Note 1 zu Tit. VI.

vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

(VU. T. VII. §. 6.) (Aufgehoben durch Ges. v. 15. April 1840). [2])

Ges. v. 15. April 1840, die Abänderung des §. 6, T. VII der VU. betr., Art. 1. Spätestens neun Monate vor dem Ablaufe des sechsjährigen Termines, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen. [3])

VU. T. VII. §. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

VU. T. VII. §. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

VU. T. VII. §. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

---

[2]) Inhalt des aufgehobenen §. 6: „Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termines, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von 6 Jahren, läßt der König für die 6 Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen."

[3]) Eingang und Schluß des Ges. v. 15. April 1840 lauten: „Nachdem die Nothwendigkeit einer Abänderung des in dem Tit. VII, §. 6 der VU. für die Vorlage eines jeden neuen Budgets festgesetzten Termines durch die Erfahrung dargethan worden ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, dann unter Beobachtung der im Tit. X, §. 7 der VU. vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen wie folgt:" (Art. 1).

„Art. 2. Der vorstehende Art. 1 soll an die Stelle des hiemit aufgehobenen §. 6, Tit. VII der VU. treten und demzufolge mit der Wirksamkeit eines Grundgesetzes des Reiches bekleidet werden.

Gegeben München, den 15. April 1840.

Ludwig ꝛc."

Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden. VU. T. VII. §. 10.

Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. VU. T. VII. §. 11.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen. VU. T. VII. §. 12.

Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. VU. T. VII. §. 13.

Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben. VU. T. VII. §. 14.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. VU. T. VII. §. 15.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

Vu. T. VII. §. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden.

Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrl. Gerichtsbarkeit 2c. betr., Art. 36. Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungsanstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Commissäre das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonds, zu besorgen hat.

Vu. T. VII. §. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

Vu. T. VII. §. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

Vu. T. VII. §. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

Vu. T. VII. §. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

G. v. 4. Juni 1848, d. ständ. Initiative betr., Art. 1. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Vu. T. VII. §. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beiden

Kammern, bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen. VU. T. VII. §. 22.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. VU. T. VII. §. 23.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt (jedoch) der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten. [4]) Ges. v. 4. Juni 1848, die ständ. Initiative betr., Art. 3.

Die Staats-Minister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind. VU. T. VII. §. 24.

---

[4]) Den weiteren Text des Initiativges. v. 4. Juni 1848 s. unter Tit. X der VU. und Beil. X.

Vll. T. VII. §. 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, „Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und in der Stände-Versammlung nur des ganzen „Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf „besondere Stände oder Klassen nach meiner innern „Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium."

Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., Art. 4, Abs. 4. Der Eid nach Tit. VII §. 25 und Tit. X §. 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden. [5])

Vll. T. VII. §. 26. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

Vll. T. VII. §. 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

Vll. T. VII. §. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

(Vll. T. VII. §. 29) (Modificirt durch Art. 7 des Initiativges. v. 4. Juni 1848 und (aufgehoben durch Art. 41 des Ges. v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr.) [6])

---

[5]) Den vollständigen Text des Wahlges. s. unter Beil. X.

[6]) Inhalt des §. 29: „Die k. Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung." Den an die Stelle dieser Bestimmung getretenen Art. 40 des Ges. v. 25. Juli 1850 s. unter Beil. X.

Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths [7]) und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs. [8]) Vu. T. VII. §. 30.

Wenn die Versammlung der Reichs-Stände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich. Vu. T. VII. §. 31.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet. [1]) Vu. T. VIII. §. 1.

Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen. Vu. T. VIII. §. 2.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch Vu. T. VIII. §. 3.

---

[7]) Ueber das Erforderniß der ministeriellen Gegenzeichnung vgl. unten Tit. X.

[8]) Diese Formel ist, ohne ausdrücklich abgeändert zu sein, seit dem Landtag von 1849 gegen die andere vertauscht worden: „mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.“ (Vgl. Note 1 zu Tit. VI.

[1]) Ueber die Gerichtsverfassung ist eine Reihe von organischen Gesetzen erlassen worden, die zum Theil (in Betreff des Strafverfahrens), auf Grund der weiter erlassenen provis. Vollzugsgesetze, bereits ins Leben getreten sind, im Uebrigen ihrer Ausführung entgegensehen: Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation rc. betr., Ges. v. 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betr., Ges. v. 26. Mai 1852, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betr. Vgl. ferner Landtagsabschied von gleichem Datum, Abschn. I, §. 18. Keines dieser Gesetze ist als Verfassungsgesetz erlassen worden.

einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden. [2])

VU. T. VIII. §. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen. [3])

VU. T. VIII. §. 5. Der Königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

VU. T. VIII. §. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. [4])

VU. T. VIII. §. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen. [5])

Neunter Titel.

Von der Militaire-Verfassung.

VU. T. IX. §. 1. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

---

[2]) Das in der vorigen Note alleg. Ges. v. 4. Juni 1848 dehnt den Begriff der Inamovibilität auch auf die Versetzung aus (Art. 22); das Ges. v. 25. Juli 1850 (Art. 74) unterwirft dieses Zugeständniß einer vorübergehenden Beschränkung.

[3]) Eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes s. unter Titel X in Art. 12 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr.

[4]) Die Confiscation in Desertionsfällen ist durch Ges. v. 15. August 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., §. 83, geregelt worden.

[5]) Der (unvollendete) Entwurf eines für das ganze Königreich bestimmten Strafgesetzbuches ist dem Landtage von 18$^{51}/_{52}$ vorgelegt worden.

Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conscription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird. VII. T. IX. §. 2.

Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr. VII. T. IX. §. 3.

Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. VII. T. IX. §. 4.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militairischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein.

Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten. VII. T. IX. §. 5.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in so ferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen. [1])

Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird. [2]) VII. T. IX. §. 6.

---

[1]) Als Vollzugsnormen wurden zu diesen Verfassungsbestimmungen (§. 1 — 5) erlassen: das Ges. v. 15. Aug. 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betr. und die Landwehrordnung v. 7. März 1826.

[2]) Vollzugsvorschriften enthält das Gesetz v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

Vll. T. IX. §. 7. Die Militaire-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militaire-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten. [3])

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

Vll. T. X. §. 1. Bei dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des „Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe, und sein „heiliges Evangelium."

Ueber diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

Vll. Tit. X. § 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II, §. 16 vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

Vll. T. X. §. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze „und Beobachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir „Gott helfe, und sein heiliges Evangelium."

---

[3]) Die verfassungsmäßige Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen ist durch das verfassungändernde Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung ꝛc. betr., nicht aufgehoben und konnte durch das einfache Ges. v. 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betr. (Art. 67) nicht aufgehoben werden. Ueber Civilsachen vgl. Ges. v. 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerl. Rechtssachen betr.

Der Eid nach Tit. VII, §. 25 und Tit. X, §. 3 der Verfassungsurkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden. Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabg. betr., A. 4, Abs. 4.

Die Königlichen Staats-Minister und sämmliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. VU. T. X. §. 4.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird. VU. T. X. §. 5.

Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. VU. T. X. §. 6, Abs. 1, 2.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

(Aufgehoben durch Art. 10, 11 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr.) [1] (VU. T. X. §. 6, Abs. 3).

Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister btr., Art. 1. [2])

---

[1]) Hauptinhalt des Abs. 3: Der König übergiebt die Anklage der obersten Justizstelle und setzt die Stände von dem gefällten Urtheil in Kenntniß.

[2]) Die folgenden Art. 1 — 5 des Ges. v. 4. Juni 1848 gehören, wenn auch nicht von der Ministerverantwortlichkeit handelnd, doch ihrem Zweck und Inhalte nach dem Titel von der Gewähr der Verfassung gleichfalls an.

erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 2.

Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staats-Ministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staats-Rath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;

2) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 3.

Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24 der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, so wie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 4.

Der König wird seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 5.

Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungs-Anordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 6.

Jeder Staatsminister, und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung Königlicher Entschließungen,

so wie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Verfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist. Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 7.

Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf. Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 8.

Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 9.

1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19 der Verfassungs-Beilage IX gebührenden Ruhegehaltes,
2) mit Dienstes-Entlassung ohne Ruhegehalt, oder
3) mit Dienstes-Entsetzung — Cassation — bestraft werden.

Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. IX für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X, §. 6, Absatz I und II der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen. Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 10.

Die Bestimmungen des §. 16 der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 11. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staats-Gerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen. [3])

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 12. Bezüglich der im Art. IX vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 13. Durch das Verfahren vor dem Staats-Gerichtshofe wird

1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie
2) die Verfolgung der Entschädigungs-Ansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen. [4])

---

[3]) Ges. v. 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.

[4]) Eingang und Schluß des Ges. v. 4. Juni 1848 lauten:

„Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Titel X, §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:" (Art. 1 — 13). „Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Tit. X, §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian." ꝛc.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. VU. T. X. §. 7, Abs. 1.

(Abgeändert durch Art. 2 und 4 des Ges. v. 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr.) [5] (VU. T. X. §. 7, Abs. 2.)

Das nach Tit. X, §. 7 der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV. VII. VIII. und X. §. 1—6 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf bezugnehmenden Verfassungsbeilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt. Ges. v. 4. Juni 1848, die ständ. Initiative betr., Art. 2.

Bezüglich der im Titel VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, so weit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, so weit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letztern das im Art. 2 bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu. [6] Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 4.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert. VU. T. X. §. 7, Abs. 3.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kund-

---

[5]) Inhalt des Abs. 2: „Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen."

[6]) Die Vorschriften des Ges. v. 4. Juni 1848 über die Geschäftsbehandlung bei Initiativanträgen und den vollständigen Text dieses Ges. s. unter Beil. X.

machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva.
Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld.
Graf v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid. v. Kobell,
Königl. Staats-Rath und General-Sekretaire.

Beilage I, zu Titel IV, §. 1 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über das Indigenat.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird. Beilage I. §. 1.

Vermöge der Geburt steht Jedem das Baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben. Beilage I. §. 2.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt: Beilage I. §. 3.

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet;
b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beigebracht haben;
c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staats-Rathes ausgefertigtes Königliches Decret.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben. Beilage I. §. 4.

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souveräns übergegangenen Landestheilen angehören, vor- Beilage I. §. 5.

behaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

Ges. v. 15. Aug. 1828, die Bestimmungen des §. 5. der I. Beilage zur VU. betr., Art. 1. Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5 der I. Beil. zur Verfassungsurkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen. [1])

Beilage I. §. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königliche Bewilligung;

2) durch Auswanderung;

3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

Beilage I. §. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Hofämtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militaire-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baierische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

Beilage I. §. 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch

---

[1]) Eingang und Schluß dieses Gesetzes lauten: „Wir haben uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des §. 5 der I. Beil. zur Verfassungsurkunde, das Indigenat betreffend, authentisch zu erläutern und verordnen deshalb nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7, Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:" (Art. 1). „Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden. Es hat, vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde selbst und kann nur in der durch den §. 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben Bad Brückenau, den 15. August 1828.

Ludwig." rc.

Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt; [2])

c) bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche. . . . [3]) Beilage I. §. 9.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren: Beilage I. §. 10.

1) mit dem Indigenate;

2) durch die ohne Königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;

3) durch den bürgerlichen Tod. [4])

Diejenigen baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet: Beilage I. §. 11.

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen

---

[2]) Ueber das Verhältniß dieser Bestimmung zu dem später erlassenen Ansässigmachungsgesetz vgl. Bl. für administr. Praxis I, S. 11 402, 405, II. S. 94.

[3]) Den oben weggebliebenen Schlußworten des §. 9: „und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung" ist durch das Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (s. oben unter Tit. VI der VU.) derogirt.

[4]) Nach Art. 1 des Ges. v. 18. Nov. 1849, die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betr., kann obiger Erlöschungsgrund künftig nicht mehr vorkommen. Zweifelhaft ist es aber, ob durch ein einfaches Gesetz die verfassungsmäßigen Folgen des bürgerlichen Todes mit rückwirkender Kraft, wie dort geschieht, beseitigt werden konnten.

wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

Beilage I. §. 12. Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Beilage I. §. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreich Baiern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.

Beilage I. §. 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

Beilage I. §. 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in soweit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugestehet. Beilage I. §. 16.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden. Beilage I. §. 17.

Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden. Beilage I. §. 18.

Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist. Beilage I. §. 19.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid. von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretaire.

Beilage II, zu Titel IV, §. 9 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissens-Freiheit.

Beilage II. §. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert.

Beilage II. §. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

Beilage II. §. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

Beilage II. §. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

Beilage II. §. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben. Beilage II. §. 6.

Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. Beilage II. §. 7.

Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten. Beilage II. §. 8.

Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten. Beilage II. §. 9.

Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden. Beilage II. §. 10.

Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist. [1]) Beilage II. §. 11.

Drittes Kapitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden. Beilage II. §. 12.

---

[1]) Vgl. Note 9 zu Tit. IV der VU.

Beilage II. §. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

Beilage II. §. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

Beilage II. §. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

Beilage II. §. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§en 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

Beilage II. §. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

Beilage II. §. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

Beilage II. §. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

Beilage II. §. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

Beilage II. §. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-

Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts. Beilage II. §. 22.

Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern. Beilage II. §. 23.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt. Beilage II. §. 24.

Die Bekenner der unirten sowohl, als der nichtunirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.[2] Ges. v. 1. Juli 1834, die bürgerl. und polit. Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr., Art. 1.

[2] Eingang und Schluß dieses Gesetzes lauten: „Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7, Tit. X der Verfassungsurkunde

Beilage II. §. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

Beilage II. §. 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

Beilage II. §. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Beilage II. §. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

Beilage II. §. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

Beilage II. §. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

---

vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:" (Art. 1) „Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieselbe Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde, und kann nur in der durch §. 7 des Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Ludwig ꝛc."

Ob das Gesetz der griech. Kirche die Corporationsrechte einer öffentlichen Religionsgesellschaft, oder nur ihren Angehörigen die bürgerlichen und politischen Rechte der übrigen Christen einräumt, ist streitig. Der Wortlaut spricht entschieden für die zweite Annahme. (Vgl. Pözl, Verfassungsrecht S. 254.)

Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats. Beilage II. §. 31.

Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet. Beilage II. §. 32.

Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet. Beilage II. §. 33.

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder. Beilage II. §. 34.

Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. Beilage II. §. 35.

Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge. Beilage II. §. 36.

Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden. Beilage II. §. 37.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Beilage II. §. 38.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,

c) der geistlichen Amtsführung,

d) des religiösen Volks-Unterrichts,

e) der Kirchen-Disciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

Beilage II. §. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

Beilage II. §. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

Beilage II. §. 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

Beilage II. §. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

Beilage II. §. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

Beilage II. §. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen [3]) auch künftig zu erwerben.

---

[3]) Unter diesen Gesetzen sind auch die älteren Amortisationsgesetze begriffen. (Vgl. Spies, Beleuchtung der VU. S. 199, Moy, Staatsrecht II S. 592.)

Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt. Beilage II. §. 45.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt. Beilage II. §. 46.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden. Beilage II. §. 47.

Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: Beilage II. §. 48.

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

In sofern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Beilage II. §. 49.

Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

Beilage II. §. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabey eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.[4])

Beilage II. §. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

Beilage II. §. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

Beilage II. §. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche

---

[4]) Diese unbestimmte Hinweisung auf ältere Verordnungen ist ohne praktischen Belang, da das Edict selbst in den folgenden §§. die Verhältnisse regelt.

Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen. Beilage II. §. 54.

Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen. Beilage II. §. 55.

Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen. Beilage II. §. 56.

Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. Beilage II. §. 57.

Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. [5]) Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. Beilage II. §. 58.

---

[5]) Ueber die Modificationen, welche der Inhalt dieser Mandate durch das Edict selbst erlitten hat, vgl. Spies S. 209, Moy I S. 99.

Beilage II. §. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

Beilage II. §. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38, lit. h der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

Beilage II. §. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

Beilage II. §. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

Beilage II. §. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

Beilage II. §. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehe-Gesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu. Beilage II. §. 65.

Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben. Beilage II. §. 66.

Sie genießen nach Titel V, §. 5 der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.[6]) Beilage II. §. 67.

Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Be- Beilage II. §. 68.

---

[6]) S. hierüber Note 3 zu Tit. V der VU.

neficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

Beilage II. §. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

Beilage II. §. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

Beilage II. §. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

Beilage II. §. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

Beilage II. §. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreyung ansprechen.

Beilage II. §. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt. [7])

Beilage II. §. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht. [8])

---

[7]) Neuere Gesetze haben den Kirchen und Cultus-Stiftungen einige Vergünstigungen gewährt. S. Haussteuerges. v. 15. Aug. 1828, §. 2, Ges. v. 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., Art. 2 und 7.

[8]) Ueber die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens s. die Revision des Gemeindeedictes v. 1. Juli 1834, §. 59 und 94.

Drittes Kapitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Beilage II. §. 76.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl &c.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- u. Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. Beilage II. §. 77.

Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte. Beilage II. §. 78.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden. Beilage II. §. 79.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

Beilage II. §. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

Beilage II. §. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

Beilage II. §. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne, daß die Achtung dabei verlezt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

Beilage II. §. 83. Der weltlichen Staats-Polizei kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

Beilage II. §. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können. Beilage II. §. 85.

In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden. Beilage II. §. 86.

Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist. Beilage II. §. 87.

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen. Beilage II. §. 88.

Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche. Beilage II. §. 89.

Zweites Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer Beilage II. §. 90.

jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

Beilage II. §. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

Beilage II. §. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

Beilage II. §. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

Beilage II. §. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

Beilage II. §. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

Beilage II. §. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

Beilage II. §. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

Beilage II. §. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Ver-

mögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden. Beilage II. §. 99.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beytragen müssen. Beilage II. §. 100.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. Beilage II. §. 101.

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden. Beilage II. §. 102.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen. Beilage II. §. 103.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissens-Freyheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abge-

schlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten. [9])

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

---

[9]) Die verschiedenen Theorien über das Verhältniß des Concordates zum Religionsedict s. bei Moy, I. S. 345 ff., bei Pözl S. 27 ff. 326, und in den dort angeführten Schriften.

Anhang

zu dem 103ten §. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Nro. I.

Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS,
Dei gratia Bavariae Rex.

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem CONSALVI Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de HAEFFELIN, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,

thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Secretaire Seiner Päbstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Conventio

inter

Sanctissimum Dominum PIUM VII, Summum Pontificem et Majestatem Suam MAXIMILIANUM JOSEPHUM Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex PIUS VII., et Majestas Sua MAXIMILIANUS JOSEPHUS Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex PIUS VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem CONSALVI Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de HAEFFELIN, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Anhang I. Art 1. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Anhang I. Art. 2. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Uebereinkunft

zwischen

Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Die Römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat. Anhang I. Art. 1.

Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Baiern in folgender Art bestimmen: Anhang I. Art. 2.

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Anhang I. Art. 3. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwei Dignitarien, Anhang I. Art. 3.
nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst, und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Anhang I. Art. 4. Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarium servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis:

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium,
Pro Praeposito florenorum quatuor millium,
Pro Decano florenorum quatuor millium,
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis:

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,
Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,
Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden. Anhang I. Art. 4.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München:

Für den Erzbischof	20,000 fl.
Für den Probst	4,000 fl.
Für den Dechant	4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diöces Bamberg:

Für den Erzbischof	15,000 fl.
Für den Probst	3,500 fl.
Für den Dechant	3,500 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	1,800 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg:

Für den Bischof	10,000 fl.
Für den Probst	3,000 fl.
Für den Dechant	3,000 fl.

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit. Regia Majestas unum

Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof	8,000 fl.
Für den Probst	2,500 fl.
Für den Dechant	2,500 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in

pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,
Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,
Pro Decano florenorum mille quingentorum,
Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,
Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Anhang I. Art. 5. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessiate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quoticscunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können, so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrs-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Für den Bischof von	6,000 fl.
Für den Probst	1,500 fl.
Für den Dechant	1,500 fl.
Für jeden der acht Canoniker	1,000 fl.
Für jeden der sechs Vicare	600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden. Anhang I. Art. 5.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Anhang I. Art. 6. Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Anhang I. Art. 7. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Anhang I. Art. 8. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Anhang I. Art. 9. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Seine Majestät werden mit Beyrathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können. Anhang I. Art. 6.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl, zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen. Anhang I. Art. 7.

Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden. Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen. Anhang I. Art. 8.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzley-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden. Anhang I. Art. 9.

Anhang I. Art. 10. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Anhang I. Art. 11. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Die Probsteyen, sowohl bei den Metropolitan- als den bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen. Anhang I. Art. 10.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frey besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Der König von Baiern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben. Anhang I. Art. 11.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronats-Rechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronats-Rechte stehen, präsentiren.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Anhang I. Art. 12. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas,

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin zusteht, und insbesondere: Anhang I. Art. 12.

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder

6*

aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Anhang I. Art. 13. Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Anhang I. Art. 14. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde. Anhang I. Art. 13.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde. Anhang I. Art. 14.

Anhang I. Art. 15. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

Anhang I. Art. 16. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Anhang I. Art. 17. Cetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Anhang I. Art. 18. Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Anhang I. Art. 19. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi.	**Casimirus Häffelin,** Episcopus Chersonensis.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner König- lichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: Anhang I. Art. 15.

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden. Anhang I. Art. 16.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen. Anhang I. Art. 17.

Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären. Anhang I. Art. 18.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen. Anhang I. Art. 19.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi. Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.

(L. S.)

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht hundert und siebenzehn Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Anhang.

Nro. II.

Edict über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

Anhang II. §. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

Anhang II. §. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;
b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;
c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Cassen.

Anhang II. §. 3. Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

Anhang II. §. 4. Statt der bisherigen General-Decanate sollen drey Consistorien, in Ansbach, Bayreuth, und für den Rheinkreis zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;
b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann
c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

Ges. v. 4. Juni 1848, die protest. Generalsyn. und den Consistorialbezirk Speyer btr. Art. 3.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und so weit nöthig mit geistlichen Mitgliedern verstärkt. [1])

Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Casse übernommen.

Anhang II. §. 5.

Die bisherige Verfassung der Distrikts-Dekanate und Distrikts-Schul-Inspektionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

Anhang II. §. 6.

Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation, und am Dekanatssitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche, in Gegenwart eines Königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden. [2])

Anhang II. §. 7.

Die allgemeinen Synoden der Consistorial-Bezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden. [3])

Ges. v. 4. Juni 1848, A. 1, Abs. 2.

---

[1]) Durch Ministerialentschl. v. 17. Mai 1849 (Handbibl. Suppl. S. 145) hat die Staatsregierung von obiger Ermächtigung Gebrauch gemacht und dem Cons. zu Speyer die unmittelbare Ausübung des Episcopats für die Pfalz übertragen.

[2]) Anstatt der aus A. 2. des G. v. 4. Juni 1848 oben in den Text übertragenen Worte: „über Angelegenheiten der protest. Kirche" hatte der ursprüngliche Text gelautet: „über innere Kirchenangelegenheiten."

[3]) Das G. v. 4. Juni 1848 lautet vollständig: „Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt: A. 1. Abs. 1. „Dem §. 7. des Edictes über die innern kirchlichen Ange-

Anhang II. §. 8. Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs-Termine übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

Anhang II. §. 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain- Rezat- Ober- und Unterdonau- Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

Anhang II. §. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung

---

legenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:" (Art. 1, Abs. 2.) „A. 2: In demselben §. 7 sind die Worte: „zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten" durch die Worte: „zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern" zu ersetzen." (A. 3.) „A. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der A. I u. II mit dem heutigen Tage, in Ansehung des A. III nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung (vgl. Note 1) in Wirksamkeit und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben. Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian" ꝛc.

und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Policey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817. [4])

Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Policey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte. Anhang II. §. 11.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;
b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Baiern vom 8. September 1809;
c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten sind.

---

[4]) S. jetzt die Verordn. v. 9. u. 17. Dec. 1825, v. 27. Febr. 1847 und 16. März 1849. (Handb. V S. 123, Suppl. I S. 241.)

Anhang II. §. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. [5])

Anhang II. §. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

Anhang II. §. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Policey-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer von der Protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältniße des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

Anhang II. §. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

Anhang II. §. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Policey- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechts-Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

---

[5]) Ueber die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens s. die Revision des Gemeindeed. v. 1. Juli 1834 §. 59 u. 94.

Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Distrikts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Policeystellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten. Anhang II. §. 17.

IV.

Verhältniße des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte. Anhang II. §. 18.

Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen: Anhang II. §. 19.

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältniße zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntniße ankömmt, nach §§. 47. und 48. der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreyen gehören;

d) bey Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;

g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluße eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

Anhang II. §. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Oberconsistorium dem Präsidenten, und bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

Anhang II. §. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

Anhang II. §. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

Anhang II. §. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüße nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protocoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Anhang II. §. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretaire bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

Anhang II. §. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

„das Königl. Baier. Protestantische Ober-Consistorium."

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Baier. Protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretaire's bezeichnet; die Berichte der untern Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober-Consistorium"

oder

„Königliches Consistorium."

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

„gehorsamstes N."

an die Consistorien:

„gehorsames N."

Die Form der Ausfertigungen ist folgende: Anhang II. §. 26.

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das

„Königliche Consistorium zu N."

an ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretaire contrasignirt.

Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift: Anhang II. §. 27.

„Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium,"

oder:

„Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N."

Der Secretaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzley- und Registraturs-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden. Anhang II. §. 28.

Anhang II. §. 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Beylage III, zu Titel IV, §. 11 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict
über die Freyheit der Presse und des Buchhandels.

(Das ganze Edict vom 26. Mai 1818 ist aufgehoben [1]) durch §. 10 des Ed. v. 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse u. des Buchhandels.[2]) (Beilage III. §. 1—12.)

Die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 11. ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen, oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften. (Edict v. 4. Juni 1848 üb. die Freiheit der Presse u. des Buchhandels, §. 1.)

[1]) Hauptinhalt des aufgehobenen Edictes: §. 1—3: Den berechtigten Buchhändlern ist freier Verkehr mit erschienenen Schriften, den Verlegern, Verfassern und Druckern „vollkommene" Preßfreiheit gestattet; jedoch unterliegen politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhaltes der Censur, und Staatsdiener dürfen ohne besondere Erlaubniß nichts, was auf ihre amtliche Wirksamkeit Bezug hat, veröffentlichen. §. 3—6: Die Policeibehörden prüfen die ihnen vorzulegenden Cataloge der Buchhandlungen, Leihbibliotheken, Bilderhandlungen u. s. w. und veranlassen gerichtliche Einschreitung gegen gesetzwidrige Erzeugnisse oder schreiten selbst ein, jenachdem ein Criminal- oder ein Policeistrafgesetz übertreten ist. §. 7—9. In bestimmten schwereren Fällen kann die gesetzwidrige Schrift 2c. mit provisorischem Beschlag belegt und sodann

Ed. v. 4. Juni 1848, §. 2. Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, so wie von allen andern periodischen Schriften.

Wie oben §. 3. Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

Wie oben §. 4. Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

---

vom Staatsministerium des Innern, vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath, verboten und confiscirt werden. §. 10, 11: Privatpersonen, die in einer Schrift rechtswidrig angegriffen sind, können den Verfasser, subsidiär den Verleger, Drucker und Verbreiter, gerichtlich belangen und zugleich provisorische Beschlagnahme veranlassen. §. 12: Nach der in §. 10 angegebenen Reihenfolge bestimmt sich überhaupt die Haftung für den Inhalt einer Schrift oder sonstiger sinnlichen Darstellung.

[2]) Der Eingang und der alleg. §. 10 des Edicts v. 4. Juni 1848 lauten:

„Wir haben das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:" (§. 1—9.) „§. 10. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X. §. 7. dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben."

Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind,[3]) finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.[4]) Ed. v. 4. Juni 1848, §. 5.

Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichen Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.[5]) Wie oben §. 6.

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Strafverfahren.[6])

Bei Polizei-Uebertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu. Wie oben §. 7.

Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen acht Tagen nach sich ziehen.[7]) Wie oben §. 8.

---

[3]) Solche Beschränkungen stellt das Ges. v. 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, Art. 39 ff. auf.

[4]) Die strafbaren Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen sind in dem in der vorigen Note alleg. Ges. bezeichnet.

[5]) Abs. 1 des Ed. v. 4. Juni 1848, §. 11 lautet: „Der §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.“ Dieser §. 6 ist in Wirksamkeit getreten, nachdem durch die provisorischen Ges. v. 29. Aug. 1848 und v. 16. Nov. 1848 ein öffentliches und mündliches Verfahren mit Schwurgerichten eingeführt wurde.

[6]) Das in der vorigen Note alleg. Ges. v. 16. Nov. 1848, Art. 139, 219.

[7]) Ueber policeiliche Beschlagnahme vergl. auch das in Note 3 alleg. Ges., Art. 42.

Ed. v. 4. Juni 1848, §. 9. Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

Ed. v. 4. Juni 1848, §. 11. Abs. 2. [8]) So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche [9]) nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7 erwähnten Uebertretungen in den Kreisen dießseits des Rheins nach den für Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen durch die (unmittelbar) königlichen (oder standesherrlichen) [10]) Gerichte, [11]) in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellations-Gericht. [12])

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf von Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

---

[8]) Vgl. Note 2 u. 5.

[9]) Der Entwurf eines Policeistrafgesetzbuches ist dem Landtage von 1851 vorgelegt worden, aber bei demselben nicht zur Berathung gekommen.

[10]) Die standesherrlichen Gerichte haben aufgehört nach Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848 über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 2c. (S. oben VII. Tit. V.)

[11]) Das in Note 3 alleg. Ges., Art. 35 überträgt die Aburtheilung den Kreis- und Stadtgerichten, in der Pfalz den Zuchtpoliceigerichten. Mit Einführung der neuen Gerichtsorganisation (vergl. Landtagsabsch. v. 28. Mai 1852, I. §. 18) treten an deren Stelle die Bezirksgerichte. (Ges. v. 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betr., Art. 30.)

[12]) Mit Einführung der neuen Gerichtsorganisation treten an die Stelle der Appellationsgerichte die Kreisgerichte. (G. v. 25. Juli 1850, A. 37.)

Beylage IV, zu Tit. V, §. 2 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict,

die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

I. Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel. Beilage IV. §. 1.

Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beysätze und Würden. Beilage IV. §. 2.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir," wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzley-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Conterte den Fürsten das Prädikat: „der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürst," und den Grafen: „der hochgebohrne Herr Graf" gegeben werden. In Beilage IV. §. 3.

ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzley-Ceremoniel sich achten.

Beilage IV. §. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

Beilage IV. §. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen; und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

Beilage IV. §. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bey dem königl. Ober-Appellationsgerichte. [1]) Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher un-

[1]) Der befreite Gerichtsstand der Standesherrn „soll" in Gemäßheit des G. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung und die Gerichtsorg. 2c. betr., A. 2 aufhören; der gesetzlich bestimmte Zeitpunkt ist jedoch noch nicht eingetreten. (S. oben Note 3 zu Tit. V der VU.)

tersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen. Beilage IV. §. 7.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Beilage IV. §. 8.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammen gesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwei Ober-Appellationsgerichtsräthe werden in beyden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Sekretaire des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protokoll.

Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Spezial-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beysitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, weßfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. [2])

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafrechtssachen ist das treffende Appellations-Gericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Ober-Appellationsgericht die zweite Instanz. [3])

Beilage IV. §. 9. Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

Beilage IV. §. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabey betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Appellations-Gericht.[4])

---

[2]) Diese Stelle ist aus der Declaration vom 19. März 1807 in das Edict übergegangen. Vgl. Bll. T. VIII. §. 6.

[3]) Zu §. 7, 8 vgl. Note 1.

[4]) Unter „Gerichtsstand" ist wohl die Zuständigkeit in Bezug auf alle Acte der Gerichtsbarkeit, somit auch auf jene der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verstehen. An die Stelle der Appellationsgerichte hätten demgemäß mit dem Erscheinen des in Note 1 erwähnten Zeitpunktes die im Allgemeinen zuständigen Untergerichte zu treten.

Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem Königl. Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist. [5])

Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militaire-Pflichtigkeit. Beilage IV. §. 11.

In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartirung der Königlichen Truppen befreyt seyn. Beilage IV. §. 12.

Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten. Beilage IV. §. 13.

Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs. [6]) Beilage IV. §. 14.

Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältnisse zu verhandeln haben. Beilage IV. §. 15.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

---

[5]) Es ist controvers, ob der Ausdruck „Oberaufsicht" die Bedeutung von „Obervormundschaft" hat. (Bl. f. Rechtsanw. X S. 188, XI S. 360, XII S. 129.) Nimmt man letzteres an, so wird auch auf diese Bestimmung des Edictes Note 4 Anwendung finden.

[6]) Die besondere Verpflichtung der auf standesherrlichem „Gebiet" ansässigen Unterthanen scheint jetzt, wo sie etwa üblich war, weggefallen zu müssen, nachdem die standesherrliche Gerichtsbarkeit und Policeigewalt, auf die sie bezogen werden konnte, durch A. 1 des G. v. 4. Juni 1848 aufgehoben ist.

Beilage IV. §. 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; . . . [7])

Beilage IV. §. 17. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Allgemeinem Intelligenz-Blatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.[8])

II. Rechtspflege.

(Beilage IV. §. 18 — 25.) (Aufgehoben durch A. 1 des G. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 2c. betr.) [9])

III. Polizeyverwaltung.

(Beilage IV. §. 26 — 42.) (Aufgehoben durch Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.)[10])

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

Beilage IV. §. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen (weltlichen und) geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizeysachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

Beilage IV. §. 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem königlichen General-Consistorium untergeordnet.

---

[7]) Der oben weggebliebene Schlußsatz des §. 16 lautet: „auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.“ Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden, da eine öffentliche Verwaltung von den Standesherrn nicht mehr geführt wird.

[8]) Insofern für solche Wochenblätter, der Preßgesetzgebung gegenüber, die Eigenschaft von amtlichen Publicationen in Anspruch genommen werden wollte, kann obiger §. 17 nicht mehr als anwendbar betrachtet werden. (Vgl. Note 7.)

[9]) In den aufgehobenen §§. 18—25 war die Competenz der standesherrlichen Justizkanzleien, Stadt- und Herrschaftsgerichte, sowie das Oberaufsichtsrecht des Staates geregelt.

[10]) In den aufgehobenen §§. 26—42 war die Competenz der standesherrl. Regierungskanzleien u. Policeiunterbehörden, sowie deren Verhältniß zu den Staats-Behörden und Stellen geregelt.

Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.[11]) Beilage IV. §. 45.

(Aufgehoben durch Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.)[12]) (Beil. IV. §. 46.)

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.[13]) Beilage IV. §. 47.

Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, **die Ausübung der Patronatsrechte,**[14]) **wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjekte müssen die Königl. Gesetze beobachtet werden.** Beilage IV. §. 48.

Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königl. Possess-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.[15])

V. Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherrn.

Den Standesherrn verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugniße, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereyen, Zehenten, (Jagden,) **Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Ren-** Beilage IV. §. 49.

---

[11]) Ob durch Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848 auch die „Episcopalrechte" (§. 48) der Standesherrn und deren Mediat-Consistorien aufgehoben sind, wie Pözl, Verfassungsrecht S. 177, Note 4 annimmt, ist zu bezweifeln.

[12]) Der aufgehobene §. 46 weist die „streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen" den standesh. Justizkanzleien zu.

[13]) Diese Befugniß scheint mit der standesh. Policeigewalt aufgehört zu haben, da die Curatel über das (örtliche) Kirchen- und Stiftungsvermögen als ein Ausfluß der Policeigewalt aufgefaßt wird. (Gemeindeed. §. 121, 133.) Vgl. Pözl, Verfassungsrecht S. 167, Note 5 und Beilage VI, Note 16 unten. Dagegen Ministerialentschl. v. 14. Juli 1849 (Handbibl. Suppl. I S. 116.)

[14]) Ueber den Fortbestand der Patronatsrechte vgl. Pözl in Dollmanns Sammlung, I S. 174.

[15]) Daß das Installationsrecht als ein Ausfluß des Patronatsrechtes den Standesherrn verbleibt, obwohl es künftig nicht durch deren „Mediatbehörden" ausgeübt werden kann, ist um so mehr anzunehmen, da dasselbe nach §. 23 der VI. Beilage jedem Gutsherrn, soweit es hergebracht ist, unzweifelhaft nach wie vor zusteht.

ten und Nutzungen; als: Zinse, (Dienst-)[16] und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden btr., A. 1. (Beil. IV. §. 50.)

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über.[17])

(Aufgehoben durch Art. 1 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848.)[18])

Beilage IV. §. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind.[19])

Beilage IV. §. 52. In Ansehung der sämmtlichen Landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen.[20]) Jedoch wird

Beilage IV. §. 53. Den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personal-Steuern[21]) für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Acte Art. 14 die Standesherren für die privilegir-

---

16) Ueber die Aufhebung der Frohndienste, vgl. oben unter Tit. IV der VU. das Ablösungsges. v. 4. Juni 1848, Art. 2.

17) Vgl. Ges. v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd btr., Art. 1.

18) Der aufgehobene §. 50 weist dem Standesherrn die Sporteln der Gerichts- und Policeiverwaltung zu.

19) Die Nachsteuer dürfte, wenn nicht schon als Ausfluß der Gerichtsbarkeit nach Art. 1 des Ablösungsges. (vgl. Beil. VI, §. 115), doch als persönliche Abgabe nach Art. 6 jenes Gesetzes (s. oben Tit. IV der VU.) aufgehoben sein.

20) Vgl. Anhang Nr. 8.

21) Zur Zeit besteht keine „Personalsteuer" (Familienschutzgeld, Familiensteuer); sie ist durch die Kapitalrenten- und die Einkommensteuer, die auch von den Standesherrn entrichtet werden, ersetzt. (S. das Ges. v. 11. Juli 1850 über diesen Gegenstand.)

teste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals Reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem Königlichen Rent-Amte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beyzutragen. Beilage IV. §. 54.

Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.[22] Beilage IV. §. 55.

Die in der königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget.[23] Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen. Beilage IV. §. 56.

Die Activlehen werden ihnen ferner belassen; ...[24] Die Beilage IV. §. 57.

---

[22] Eine gleiche Befreiung von Districts- und Kreisumlagen kommt in den einschlägigen neuesten Ges. nicht vor. (Ges. v. 28. Mai 1852, die Districtsräthe btr., Art. 31. Ges. v. dems. Datum, die Landräthe btr., Art. 16.)

[23] „Zoll und Weggelder" werden gegenwärtig im Königreich überhaupt nicht erhoben. (V. v. 24. Aug. 1840, Reg.-Bl. S. 569.)

[24] Aufgehoben ist durch Art. 1 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848 der oben weggelassene Zwischensatz: „jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation von den Justizkanzleyen an das Königl. Ober-Appellationsgericht."

Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.[25])

Beilage IV. §. 58. Die Standesherren sind befugt, . . .[26]) ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Dominical-Canzley anzuordnen.[27])

Beilage IV. §. 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königl. Stempelordnung zu beobachten.

VI. Ausscheidung der Schulden.

Beilage IV. §. 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniße der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönliche Schulden zur Last.

---

[25]) Nach Art. 1, 3 des Lehenablösungsges. v. 4. Juni 1848 verwandeln sich feuda oblata und emtitia ohne Entgeld in volles Eigenthum, die übrigen Lehen sind ablösbar.

[26]) Der oben weggelassene Zwischensatz: „neben einem Collegium für die Justiz und Polizey (§. 33), auch neben anderen Verwaltungsbeamten" ist durch Art. 1 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848 aufgehoben, da dem Zusammenhange nach hier unter den „anderen Verwaltungsbeamten" nicht Rentenverwalter, (Note 27), sondern subalterne Policeibeamte verstanden werden.

[27]) Der Fortbestand der Domainenkanzleien unterliegt, da dieselben weder Justiz- noch Policeibehörden, sondern einfache Rentenverwaltungen höherer Klasse sind (vgl. Ministerialentschl. v. 5. Nov. 1837, Döllinger IV, S. 136), keinem Zweifel.

VII. Verhältniße der standesherrlichen Diener.

Den Standesherrn wird gestattet, ihren bei den Mediat-Kanzleyen angestellten Räthen und Beysitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden. Beilage IV. §. 61.

Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.[28] Beilage IV. §. 62.

In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe (und Gerichtsbeamten) zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.[29] Beilage IV. §. 63.

Die standesherrlichen ... Beamten stehen mit den königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienstverhältnissen; sie haben Beilage IV. §. 64.

---

[28]) In Betreff der standesherrlichen Rentenverwaltungs-Beamten und vielleicht der Consistorial-Beamten (Note 11 u. 27) hat der Inhalt der §§. 61, 62 seine Gültigkeit nicht verloren.

[29]) Der erste Satz dieses §. 63 könnte, nachdem die Policeigewalt der Standesherren und der hieraus entspringende „administrative Einfluß" aufgehört hat, auf standesherrliche Consistorien noch ferner Anwendung finden. (Note 11.) Auch der zweite Satz scheint sich ausschließend auf die Ausübung der Policeigewalt, der Gerichtsbarkeit und der Episcopalrechte bezogen zu haben; was aber die Rentenverwaltungsbeamten anlangt, so wird es, da für die Haftung des königl. Fiscus besondere Rechtsnormen nicht bestehen, praktisch gleich gelten, ob man in dieser Hinsicht bei Beurtheilung der standesh. Haftung von obigem §. 63 oder unmittelbar von den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen über das Mandats-Verhältniß ausgeht.

demnach mit denselben gleichen Gerichtsstand, . . [30]) auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erfoderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

Beilage IV. §. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der königlichen Declaration vom 19. März 1807.[31])

---

[30]) Die im Abdruck des §. 64 ausgelassenen Worte: „Justiz- u. Polizeyräthe und," dann weiter unten: „und zwar im standesherrlichen Gerichtsbezirke wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht," haben in Folge des Ablösungsges. Art. 1 ihre Bedeutung verloren. Uebrigens gilt auch zu §. 64 die Bemerkung in Note 28.

[31]) S. Anhang Nr. 8.

Beylage V, zu Titel V, §. 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict
über den Adel im Königreiche Baiern.

Titel I.
Von Erlangung des Adels.

Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch königliche Verleihung erworben. Beilage V. §. 1.

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet. Beilage V. §. 2.

Durch Legitimation mittelst Königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privatact kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist über dies die Einwilligung der Agnaten erfoderlich.

Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe. Beilage V. §. 3.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personalverhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bei dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des

Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

Beilage V. §. 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

Beilage V. §. 5. Die Ertheilung des Militaire- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

Beilage V. §. 6. Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate „von."

Zu der Ritter-Klasse gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Klasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs stattfinden.

Beilage V. §. 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht entschieden.[1])

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

Beilage V. §. 8. Ein Baierischer Unterthan kann nur dann, wenn dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist,

[1]) Dieser Gerichtsstand ist ein privilegirter in Ansehung der Sache, nicht der Person, und wird durch Art. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848 über die Grundlagen der Gesetzgebung rc. (Note 3 zu Tit. V der VU.) nicht aufgehoben. An die Stelle des Appellations- und Oberappellationsgerichtes treten mit dem Vollzuge der Gerichtsorganisation das Kreis- und Oberlandesgericht.

die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie.

Alle nach §§. 1—5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen. Beilage V. §. 9.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes. Beilage V. §. 10.

Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Land-Gerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichs-Räthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweyter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen. Beilage V. §. 11. Abs. 1, 2.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichtssprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.[2])

(Aufgehoben in Folge des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848 Art. 1.[3]) (Beilage V. §. 11, Abs. 3.)

---

[2]) V. v. 19. Juni, 28. Juli, 29. Sept. 1818. Ueber das Aufhören des befreiten Gerichtsstandes bei Personalklagen s. Note 3 zu Tit. V der VU.)

[3]) Inhalt des aufgehobenen Abs. 3: „Der befreyte Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Gutscomplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsh. Gerichtsb. eine solche zusteht." Dieser privil. Gerichtsstand ist also mit dem Aufhören der gutsh. Gerichtsbarkeit bereits erloschen.

Beilage V. §. 12. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundesacte enthaltenen Ausnahmen,[4] unterliegen zwar der allgemeinen Militaire-Pflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen, jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

Beilage V. §. 13. Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fidei-Commisse errichtet werden.

(Beilage V. §. 14.) (Aufgehoben durch A 1 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848.)[5]

Beilage V. §. 15. Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.[6]

Beilage V. §. 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

Titel III.
Von dem Verluste des Adels.

Beilage V. §. 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

Beilage V. §. 18. Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

---

[4]) Die Bundesacte Art. 14, Ziff. 3 statuirt keine weitere Ausnahme, als die in §. 11 des IV. Edictes übergegangene zu Gunsten der Standesherrn.

[5]) Der aufgehobene §. 14 erklärt den Adel ausschließlich befugt zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

[6]) Zufolge des Wahlges. v. 4. Juni 1848 hat die Klasse der adeligen Grundbesitzer als solche in der K. der Abgeordneten keinen Antheil an der Reichstandschaft mehr. (S. oben Tit. VI der VU.)

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebohrnen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft. Beilage V. §. 19.

Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3 bey Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen. Beilage V. §. 20.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes. Beilage V. §. 21.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

(Aufgehoben in Folge des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848 A. 1.) [7] (Beilage V. §.22.)

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

---

[7]) Inhalt des §. 22: „Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge."

Beylage VI, zu Titel V §. 4 Nr. 1 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Beilage VI. §. 1. Jedem Gutseigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Tit. V. §. 4 seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert. [1])

Erster Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

Beilage VI. §. 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

Beilage VI. §. 3. Bei der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, und insbe-

---

[1]) Der Inbegriff der auf gewissen Grundbesitzungen haftenden Vorrechte — der gutsherrlichen Rechte — ist durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt worden, doch hat der Begriff der Gutsherrlichkeit seine reale Bedeutung nicht ganz verloren. Nach dem Aufhören des Obereigenthums (Grundherrlichkeit), der Gerichtsbarkeit und des Jagdrechtes sind noch die Fischerei-, Forst- und Bergrechte, die Befugnisse in Ansehung der Schulen und die Patronatsrechte (Ed. §. 3, 21—24. vgl. Note 14 zu Beil. IV.) übrig geblieben.

sondere der Fischerei, des (Jagd-,) [2]) Forst- und Bergrechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizeygesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.

(Zum Theil ersetzt, zum Theil aufgehoben durch die folgenden Art. des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848.) [3]) (Beilage VI. §. 4 — 20.)

---

[2]) Ueber die Aufhebung des selbstständigen Jagdrechtes s. oben S. 110.

[3]) Die mit den Rechtsverhältnissen des Obereigenthums (das nach den unten folgenden A. 16, 17 aufhört,) sich beschäftigenden §§. 4 — 20 sind vorübergehend, bis die Lösung des Grundverbandes überall durchgeführt ist, großentheils noch anwendbar; auch dient das ältere Recht als Grundlage für die Beurtheilung der unter seiner Herrschaft fällig gewordenen Forderungen aus dem gedachten Verband. Diese §§. lauten: §. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit. §. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen. §. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar. §. 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt. §. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungsgesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV §. 7 festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben. §. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommisse hergestellt werden. §. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Lokal-Statuten. §. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden. §. 12. Von

Ges. v. 4. Juni 1848 üb. die Aufhebung d. standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung u. Ablösung von Grundlasten, Abschn. II. Art. 2, Abs. 1.

Alle Natural-Frohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben; damit cessiren auch alle Gegenreichnisse. [4])

Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. II. Art. 3.

Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. II. Art. 4.

Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. II. Art. 6.

Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

---

dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet. §. 13. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert. §. 14. Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten. §. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten. §. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben. §. 17. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden. §. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen. §. 19. Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft. §. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

[4]) Ueber die Holzfrohnen vgl. A. 18 des Ges. v. 4. Juni 1848 und Forstges. v. 28. März 1852, A. 32.

Die im Eigenthume der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungskassa des Staates über. Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. II. Art. 7, Abs. 1.

Alle nicht durch Abschnitt II dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln. Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. III. Art. 8, Abs. 1.

Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift, der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes. Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. III. Art. 15.

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Reichnisse (Handlohn, Leibgeld, u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitz-Veränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Art. 3 des Gesetzes. Die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden.

Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohns-Betrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu

4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Capital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. III. Art. 16.

Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikal-Steuer entsprechende Grundsteuer von Handlohn.

Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. III. Art. 17.

Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. IV. Art. 21.

Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. IV. Art. 22.

Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarerlag dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungs-Cassa nicht übernommen.

Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. IV. Art. 23.

Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikalrente.

Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. IV. Art. 25.

Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grund-Abgaben, die sie nach Art. 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4 prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren. Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren. Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten,

welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreisregierung anzuzeigen haben.

Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrag derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. [5]) Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothek-Gläubiger gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über. [6]) Ges. vom 4. Juni 1848, Abschn. IV. Art. 34, Abs. 1.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden. Beilage VI. §. 21.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe

---

[5]) Vgl. G. v. 28. Mai 1852, die Sicherung ꝛc. der auf dem Zehentrecht haftenden kirchlichen Baupflicht betr.

[6]) A. 41 des Ablösungsges. bestimmt: „Vorstehendes Ges. ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der VU. abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der VU. selbst einverleibt wäre." Es sind daher alle verfassungändernden Artikel als neue Bestandtheile der Verfassung im Text abzudrucken gewesen. Dahin gehören A. 1 (s. oben unter T. V der VU.), A. 34 Abs. 2 (s. unten Beil. VII.) A. 36 (s. T. VII der VU.), A. 38 (s. T. III der VU.), dann die obigen A. 2 Abs. 1 (s. auch oben T. IV der VU.), 3, 4, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 15—17, 21—23, 25, 34. Pözl, in Dollmanns Sammlung, I S. 263, zählt unter die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen auch A. 9 — der jedoch, an A. 8 sich anschließend, keine weitere Verfassungsänderung enthält — und betrachtet dagegen nicht als verfassungsändernd den A. 16, der aber im Gegensatze zu §. 4 des Ed. die Aufhebung des Obereigenthums ausspricht.

die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen. [7])

Beilage VI. §. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen. [8])

Beilage VI. §. 23. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Nahmen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

Beilage VI. §. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patronen gewiße Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestättigt.

Zweiter Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

(Beilage VI. §. 25 — 30.) (Aufgehoben durch A. 1 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848.) [9])

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

(Beilage VI. §. 31 — 41.) (Aufgehoben durch den alleg. A. 1.)

---

[7]) Da nicht behauptet werden kann, daß die Gutsherrlichkeit und mit derselben die Klasse der Gutsherrn in Folge des Ablösungsges. vollständig aufgehört habe (vgl. oben Note 1), da ebensowenig eine specielle gesetzliche Aufhebung der im §. 21 bezeichneten Rechte erfolgt ist und da dieselben, vermöge ihrer Stellung unter einem besondern Titel des Edicts, von der allgemeinen Aufhebung der Justiz- und Policeiverwaltung nicht getroffen werden, so unterliegt deren Fortbestand keinem Zweifel.

[8]) Vgl. oben Note 14 zu Beil. IV.

[9]) Den Abdruck des alleg. A. 1 s. oben unter T. V der BU.

Titel III.
Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1.) (Beilage VI. §. 42 — 50.)

Titel IV.
Von den Dienstverhältnißen der gutsherrlichen Beamten.

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1.) [10]) (Beilage VI. §. 51 — 65.)

Titel V.
Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1.) [11]) (Beil. VI. §. 66.)

Kapitel I.
Allgemeine Bestimmungen.

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1.) [12]) (Beilage VI. §. 67 — 70.)

Kapitel II.
Von der Rechtspflege.

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1.) (Beilage VI. §. 71 — 83.)

Kapitel III.
Von der Policeiverwaltung.

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1.) [13]) (Beilage VI. §. 84 — 92.)

---

[10]) Der aufgehobene Titel handelt ausschließlich von den Beamten der gutsherrlichen Gerichte.

[11]) Obiger §. 66 lautet: „Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III und IV gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Kapitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind." Dieser §. hat als Auslegungsbehelf bei Ermittlung derjenigen gutsherrlichen Rechte, die auch nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit fortbestehen, noch praktische Bedeutung. (Vgl. Note 16.)

[12]) Die allgemeinen Bestimmungen handeln von der Unterordnung der gutsherrlichen unter die landesherrlichen Behörden und von Verkündung der Gesetze, Verordnungen 2c. in gutsherrlichen Bezirken.

[13]) Die §§. 88—90 bestehen fort als Norm für die policeiliche Zuständigkeit der Magistrate in kleineren Städten und Märkten der Kreise diesseits des Rheines (Gemeindeed. §. 68), sie haben aber aufgehört, Bestandtheile der Verfassungsurkunde zu sein.

Kapitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

Beilage VI. §. 93, Abs. 1. Die Rechte der Gutsherrn in Ansehung der Schulen sind im §. 21 bezeichnet worden.

(Beilage VI. §. 93, Abs. 2.) (Aufgehoben durch den alleg. A. 1.)

(Beil. VI. §. 94.) (Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.) [14]

Beilage VI. §. 95, Abs. 1. Rücksichtlich des Installationsrechtes insbesondere ist im §. 23 das Geeignete enthalten.

(Beil. VI. §. 95, Abs. 2.) (Aufgehoben durch den alleg. A. 1.) [15]

Kapitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

Beilage VI. §. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremd-

---

[14]) Abs. 2 des §. 93 regelt den Antheil der gutsherrlichen Gerichte am Schulwesen; §. 94 lautet: „In Ansehung der in den §§. 22—24 bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehren-Rechte, haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Polizey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen." Da das ganze Edict stets nur von gutsherrlichen Gerichts- und Policeibeamten und zudem in diesem §. selbst von den „Gerichtsbezirken" der gutsherrlichen Beamten spricht, so hat es unstreitig auch hier nur solche vor Augen, und Rentenverwalter sind demgemäß künftig nicht ermächtigt, an Statt der ehemaligen Patrimonialbeamten Installationshandlungen (§. 95) im Auftrage des Gutsherrn zu vollziehen.

[15]) Inhalt des §. 95 Abs. 2: „Bei geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu."

artigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. [16])

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1.) [17]) (Beilage VI. §. 97 — 109.)

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1.)[18]) (Beil. VI. §. 110.)

Kapitel VI.

Von den gutsherrlichen Gefällen und den besonderen dießfallsigen Rechten.

Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwer- Beil. VI. §. 111.

---

[16]) In einer Ministerialentschl. v. 14. Juli 1849 (vgl. oben Beil. IV Note 13) wird die fortdauernde Gültigkeit des obigen §. 96 angenommen. Den von Pözl (Verfassungsrecht S. 167 Note 5) aufgestellten Gegengründen läßt sich noch beifügen: 1) In §. 96 ist keine Ausnahme von der Regel des §. 66 (Note 11 oben) statuirt; wo das Edict eine solche Ausnahme beabsichtigt, fügt es ausdrücklich den Vorbehalt „auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit" oder dergl. bei. (§. 111, 13, 14, 18.) 2) Aus §. 110 des Ed. (s. unten Note 18) geht hervor, daß im ganzen 5. Kapitel des Tit. 5 kein von der Gerichtsbarkeit unabhängiges gutsherrliches Recht erwähnt ist. 3) Das G. v. 28. Dez. 1831, auf welches die Ministerialentschl. Bezug nimmt, hat den Character eines Vertrages zwischen der Staatsgewalt und den ihre Gerichtsbarkeit abtretenden Adeligen. Die Bedingungen wurden, um zur Abtretung zu ermuntern, möglichst günstig gestellt und wenn zu diesem Zweck dem Abtretenden u. a. das in §. 96 erwähnte Recht, überhaupt jedes Recht vorbehalten wurde, dessen Ausübung ohne den Besitz der Gerichtsbarkeit möglich ist, so änderte diese Vertragsbestimmung nichts an der rechtlichen Natur der Sache. In demselben Ges. wurde sogar die Nachsteuer, die das Ed. §. 115 ausdrücklich von der Gerichtsbarkeit abhängig gemacht hatte, den Abtretenden belassen. — Uebrigens kann die Verwaltung einer Stiftung „aus besonderem Privatrechtstitel", insbesondere durch Verfügung des Stifters, jeder beliebigen Privatperson zukommen und es versteht sich in solchen Fällen von selbst, daß diese Person, wenn sie zufällig zugleich Gutsbesitzer und ehemaliger Gerichtsherr ist, um deswillen nicht unfähig wird, jene Verwaltung zu führen.

[17]) Die §§. 97—109 handeln von dem Einflusse der aufgehobenen gutsherrlichen Behörden auf die Gemeindeverwaltung.

[18]) Dieser §., von welchem die obige Bemerkung zu §. 66 (Note 11) gleichfalls gilt, lautet: „Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihre Rechte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen

ken, (Jagden,)[19]) Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherrn auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben. [20])

(Beil. VI. §. 112.) (Aufgehoben durch den alleg. A. 1.) [21])

Beil. VI. §. 113. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4—24) anfallen.[22])

In beiden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

Beil. VI. §. 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die königlichen Behörden übergeht.[23])

Beil. VI. §. 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.[24])

Beil. VI. §. 116, Abs. 1, 2. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen,[25]) noch hat er Anspruch

gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85, die Ausübung der Polizey selbst zusteht." (Vgl. Note 16.)

[19]) Ueber das Jagdrecht s. oben S. 110.

[20]) Vorbehaltlich der aus der Auflösung der Grundherrlichkeit (Abschn. I Tit. I) entspringenden Veränderungen.

[21]) Der aufgehobene §. 112 und der gleichfalls aufgehobene, im Abdruck weggebliebene erste Satz des §. 113 weist dem Gerichtsherrn die Erträgnisse der Gerichtsbarkeit zu.

[22]) Gegenwärtig können nur noch die in §. 21—24 aufgeführten Rechte in Betracht kommen.

[23]) Der Vogthaber wird in der Regel unter die nach A. 6 des Ablösungsges. ohne Entschädigung weggefallenen persönlichen Abgaben gehören.

[24]) S. Note 19 zu Beil. IV und oben Note 16.

[25]) Vgl. oben A. 6. des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848.

auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1.) [26]) (Beil. VI. §. 116, Abs. 3.)

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1 und A. 16, 17 des Ablösungsgesetzes.) [27]) (Beil. VI. §. 117 — 128.)

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1.) (Beil. VI. §. 129 — 134.)

Uebrigens ist den (mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen) Gutsherrn in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen schleunige Amtshülfe zu leisten. Beil. VI. §. 135.

(Aufgehoben durch den alleg. A. 1.)[28]) (Ges. v. 28. Dez. 1831, A. 4—12, 14.)

(Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.) (Ges. v. 1. Juli 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr.)

---

[26]) Abs. 3 handelt von der Beobachtung der Stempelordnung durch die gutsherrlichen Gerichtsbehörden.

[27]) Die aufgehobenen §§. räumen den höheren gutsherrl. Gerichten in Ansehung liquider gutsherrlicher Leistungen das Executionsrecht und nächstdem den Grundherrn selbst, ohne Rücksicht auf Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht, wo es hergebracht war, „über ihre Grundholden" ein. Beide Rechte sind in Folge des Ablösungsges., das erste mit dem Aufhören der Gerichtsbarkeit, das zweite mit dem Aufhören der Grundherrlichkeit weggefallen. (Vgl. Pözl, Verfassungsrecht S. 167.) Ueber einen weitern hiermit zusammenhängenden Punkt s. die folgende Note.

[28]) Die vollständige Ueberschrift dieses schon oben Note 16 erwähnten Gesetzes lautet: „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn." Die Art. 4 — 12 und 14 waren zu Verfassungsbestimmungen erklärt. Ihre Aufhebung durch das Ablösungsgesetz ist in zwei Punkten, nämlich theilweise in Betreff des Art. 4 Ziff. 1, 2 und in Betreff des Art. 5, bezweifelt worden. Diese Artikel lauten: „Art. 4. Bei der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben dem Gutsherrn: 1) sämmtliche gutsherrliche Rechte nach den nähern Bestimmungen der §§. 1 bis 24, 96, 111, 114, 115 und 116 des Edicts VI.; 2) die gesetzmäßigen

Besondere Bestimmung.

Beil. VI. §. 136. Nach dem gegenwärtigen (fortan allein gültigen) Edict über die gutsherrlichen Rechte (und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit,) sind auch die gutsherrlichen Rechts- (und Gerichts-) Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806[29]) und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei der Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte von den gutsherrlichen Beamten zu machen sind; . . ." A. 5. „Bei der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Gutsherrn, unbeschadet des demselben etwa nach §. 118 bis 128 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zukommenden Pfändungsrechtes, ferner die Befugniß eingeräumt, von seinen bisherigen Gerichtshintersassen die liquiden Grundgefälle und andere unbestrittene aus der Gutsherrlichkeit entspringende Leistungen im Wege der Execution entweder durch seine Angestellten oder durch Anrufen der Königlichen Landgerichte beizutreiben und in dieser Beziehung diejenigen Rechte auszuüben, welche dermal den mit der Perception der Dominicalgefälle des Staates beauftragten Königlichen Beamten zustehen. Die Landgerichte haben dem Anrufen solcher Gutsherren in den bezeichneten Fällen ohne Aufschub zu entsprechen." Man behauptet namentlich auf Grund des Ablösungsges. A. 1., daß diejenigen Gerichtsherrn, die vor dem 19. Apr. 1848 ihre Gerichtsbarkeit überwiesen haben, nach dem G. v. 1831 zu behandeln und demzufolge in dem Besitze des modificirten Executions- und des Pfändungsrechtes zu belassen seien. Allein der gedachte A. 1 verweist ausdrücklich nur in Ansehung der Entschädigungsfrage auf das G. v. 1831. (Vgl. Pözl, Verfassungsrecht S. 167.)

29) Die noch gültigen Bestimmungen der Declaration v. 31. Dec. 1806 s. im Anhang Nr. 9.

Edict

über die Familien-Fideicommisse.

I. Titel.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden. Beilage VII. §. 1.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind. Beilage VII. §. 2.

Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen: Beilage VII. §. 3, Ziff. 1.

1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;

(Aufgehoben durch A. 16, 17 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848.)[1] Beilage VII. §. 3, Ziff. 2.)

3) (Jurisdictions-Erträgnisse und) fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das (Jagd- und) Fisch-Recht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.[2] Beilage VII. §. 3, Ziff. 3.

---

[1]) Die aufgehobene Ziff. 2 lautet: „Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke.“ Die A. 16, 17 des Ablösungsges. s. unter Beil. VI.

[2]) Die Jurisdictions-Erträgnisse fallen in Folge des Ablösungsges. A. 1 weg. (S. oben S. 20); über das Jagdrecht s. S. 110.

Beilage VII. §. 4. Ein Grund-Vermögen, welches als Lehen- (Erbzins- oder erbrechtsbares) Gut im Lehen- (oder Grundbarkeits-) Verbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- (oder Grund)herrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden.[3])

Beilage VII. §. 5. Das Grund-Vermögen, welches dem §. 2 gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grund-Vermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

Ges. v. 11. Sept. 1825, die Anwendung u. Vollziehung einiger Bestimmungen d. Ed. über die F.C. betr., §. 1. Die Constituenten oder Stifter eines Fideicommisses sind nach §. 5 und 24 Nr. 3 nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fideicommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im §. 7 ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungs-Planes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69 gemäß bloß auf den Fideicommiß-Folger.[4])

Beilage VII. §. 6. Ein auf Grund-Vermögen (§. 3.) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Ge-

---

[3]) Der Grundbarkeitsverband ist durch das Ablösungsges. A. 16, 17 (Note 1) aufgehoben.

[4]) Eingang und Schluß dieses Ges. lauten: „Nachdem die Gerichtshöfe bey der Anwendung und Vollziehung des Fidei-Commiß-Edicts vom 26. May 1818 (Beylage VII zur Verfassungs-Urkunde) mehreren Bestimmungen desselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien-Fidei-Commisse gegen den wahren Sinn und die Absicht des erwähnten Edicts in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, so haben Wir in Folge der Uns darüber zugekommenen Beschwerden und erstatteten Berichten beschlossen, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und

mälden, Kunstsachen, Büchern und dergleichen, und die Haus-Einrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschusse mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in zwanzig Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§. 69.) Beilage VII. §. 7.

Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen: Beilage VII. §. 8.

1) bey Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
2) bey Brauereyen das Brau-Geschirr jeder Gattung;
3) bey andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

Die Bestimmung des §. 8, daß die zum Fideicommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fideicommisses keine Anwendung. Ges. v. 11. Sept. 1825, §. 4.

---

deshalb nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:" (§. 1—7.) „Nach diesen gesetzlichen Erläuterungen haben sich die Gerichte bei der Instruction aller Gesuche der Fideicommiß-Stifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fideicommisse in die Fideicommiß-Matrikel, ohne Rücksicht auf die dagegen ergangenen Entschließungen oder Erkenntnisse zu achten.

Gegeben Tegernsee, den 11. September 1825.

Maximilian Joseph." 2c.

Den §. 2 dieses Ges. s. oben S. 22, die übrigen §§. unten S. 135, 37, 40, 41, 45.

Beilage VII. §. 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bey Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann
2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Brau-Geschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

Beilage VII. §. 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

Beilage VII. §. 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

Beilage VII. §. 12. Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5 ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen. Beilage VII. §. 13.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97) gestattet ist.

Der Constituent oder Stifter eines Fideicommisses ist nach §. 13 anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fideicommiß-Ueberschusses zur Tilgung der auf demselben bei dessen Constituirung haftenden Schulden von dem Fideicommiß-Besitzer veräußert werden könne oder solle. Ges. v. 11. Sept. 1825, §. 3.

Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Appellations-Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessem Bezirke sich das Haupt-Object des Fideicommisses befindet.[5]) Beilage VII. §. 14.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte, in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellations-Gerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel, wie in streitigen Rechtssachen, statt.

Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien- Beilage VII. §. 15.

---

[5]) An die Stelle der Appellationsgerichte treten mit Einführung der neuen Gerichtsorganisation die Kreisgerichte. G. v. 25. Juli 1850, die Gerichtsverf. betr., A. 19 und 37.

Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

Beilage VII. §. 16. Bey jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden, sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats-Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

II. Titel.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

Beilage VII. §. 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

Beilage VII. §. 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

Beilage VII. §. 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

Beilage VII. §. 20. Der Pflichttheil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

Beilage VII. §. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden,

wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

Ein Familien-Fideicommiß wird erst Beilage VII. §. 22.

1) durch gerichtliche Bestätigung, und
2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht. Beilage VII. §. 23.

Mit dieser Vorstellung ist Beilage VII. §. 24.

1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey
2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grund-Vermögens war; ferner
3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal, oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2 bis 7.) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grund-Vermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beyzulegen sind;
4) bey den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt, und kein Noth-Erbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind
5) die erfoderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

Beilage VII. §. 25. Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

Beilage VII. §. 26. Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechts-Nachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreymal in zweymonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

Ges. v. 11. Sept. 1825, §. 6. Die Bestimmung des §. 26, wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens zu halten berechtigt seyen, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern angezeigten Gläubiger, sowie auf die von dem Stifter des Fideicommisses benannten Fideicommiß-Gläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben, erforderlichen Falls, unter dem Rechtsnach-

theile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fideicommiß eingetragen werden sollen.

Die Kinder des Constituenten oder die ihnen zu bestellenden Curatoren dürfen, wenn er selbst die Instruction zur Eintragung des Fideicommisses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speciell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach §. 26 auch bei anderen Personen zulässig ist und bedarf es insbesondere wegen des Pflicht-Theils, gemäß des §. 20, keiner Vorladung der Kinder. Ges. v. 11. Sept. 1825, §. 7.

Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2 bestimmte Grund-Vermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungs-Plan (§. 69) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden. Beilage VII. §. 27.

Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung, oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29) in der Folge ein Mangel an dem zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen, oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familie-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109) gültig. Beilage VII. §. 28.

Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fidei-Commisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn Beilage VII. §. 29.

es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10 und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grund-Vermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20 aber mit Vorbehalt der Rechte der Noth-Erben auf den Pflichttheil, ertheilt.

Beilage VII. §. 30. Im Falle der nach §. 29. zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

Beilage VII. §. 31. Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stamm-Gütern.

Beilage VII. §. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß, oder ein diesem gleich geachtetes Stamm-Gut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechts-Verhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch

Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

So weit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stamm-Güter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden. Beilage VII. §. 33.

In Ansehung des zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung. Beilage VII. §. 34.

Bey der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, so weit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Noth-Erben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bey der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer. Beilage VII. §. 35.

Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Noth-Erben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden: Beilage VII. §. 36.

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden 1r Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;

2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

Beilage VII. §. 37. Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet blos für die Descendenten der dermaligen Constituenten statt; auch tritt unter diesen Descendenten die bey dem vorigen Fidei-Commisse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

Beilage VII. §. 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

Beilage VII. §. 39. Die Gläubiger des Constituenten können sich bey dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrück-

licher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden I. Classe;
2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden II. Classe angesehen werden.

Bey Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Titel II. §§. 23—30. vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll. Beilage VII. §. 40.

Die Disposition des §. 40 in Betreff des **Beweises**, daß das zum neuen Fideicommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen. Ges. v. 11. Sept. 1825, §. 5.

Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll. Beilage VII. §. 41

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß=Verbande entspringen.

Beilage VII. §. 42. Das Eigenthum des Fideicommiß=Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

Beilage VII. §. 43. Vermöge des Mit=Eigenthums sind die Anwärter berechtiget:

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitz=Veränderung und bey Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;
2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;
3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß=Güter dem Gerichte anzuzeigen;
4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

Beilage VII. §. 44. Der Fideicommiß=Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs=Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß=Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

Beilage VII. §. 45. Durch Willens=Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume

vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fidei-Commisses erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert bleibe.

Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§. 12.) gemacht hat, so ist der Fidei-Commiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben. Beilage VII. §. 46.

Ist dem Besitzer des Feideicommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familien-Glieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg. Beilage VII. §. 47.

Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. [6]) Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht. Beilage VII. §. 48.

Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Realrechte [7]) wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert. Beilage VII. §. 49.

---

[6]) Vgl. jedoch Expropriationsges. v. 17. Nov. 1837 A. 1 i. f. (Anhang Nr. 7.) Ablösungsges. v. 4. Juni 1848 A. 8 u. 21 (oben S. 123, 124), Forstges. v. 28. Mai 1852 Abth. II, Ges. v. 28. Mai 1852 über Ausübung und Ablösung des Weiderechtes, A. 6 und 37, dann die oben S. 16 Note 7 angeführten Gesetze.

[7]) Vgl. Note 6.

Beilage VII. §. 50. Sind mit einem Fideicommisse lehen- (erbzins- oder erbrechts) bare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- (oder Grund)herrn, und hinsichtlich der durch Königliche Dotation gegründeten Fideicommisse die Königliche Einwilligung vorher erholt werden.

Beilage VII. §. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

Beilage VII. §. 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreyt werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

Beilage VII. §. 53. Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß-Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fidei-Commiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden I. oder II. Klasse abgetheilt. Beilage VII. §. 54.

Die Fideicommiß-Schulden I. Classe gehen den Schulden II. Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel. Beilage VII. §. 55.

Unter die Fideicommiß-Schulden I. Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden. Beilage VII. §. 56.

Hieher gehören:

1) diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflicht-Theile der Noth-Erben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;
2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;
3) die auf nothwendige Proceß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung oder
4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen
5) auf Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich
6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld eignen und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden. Beilage VII. §. 57.

Beilage VII. §. 58. Zu den Fideicommiß-Schulden II. Classe werden außer den im §. 39. No. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht, den folgenden Bestimmungen gemäß, nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

Beilage VII. §. 59. Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld II. Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56.) in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grund-Vermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preis, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

Beilage VII. §. 60. In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld II. Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militaire-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder schwere Kriegs-Lasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

Beilage VII. §. 61. Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld II. Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51. zu vernehmen, und, wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne

erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von denselben erfolgten Widerspruchs ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs-Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

Für Fideicommiß-Schulden, sie seyen I. oder II. Classe, haftet das Allodial-Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungs-Plane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bey Fideicommiß-Schulden II. Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat. Beilage VII. §. 62.

In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung. Beilage VII. §. 63.

Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden Ir Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61. bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69. bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden. Beilage VII. §. 64.

Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Real-Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden I. Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können. Beilage VII. §. 65.

Insbesondere darf das Grund-Vermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

Beilage VII. §. 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

Beilage VII. §. 67. Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.[8])

Beilage VII. §. 68. Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kauf-Preis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden.[9]) Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer, noch ein Anwärter dabey einen Privat-Vortheil bedingen.

Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung d. standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 2c. betr., A. 34, Abs. 2. Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungs-Summen oder Ablösungs-Schuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideicommißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

Beilage VII. §. 69. Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein

---

[8]) Zu §. 65—67 vgl. Note 6.

[9]) Vgl. Expropriationsges. v. 17. Nov. 1837 A. 10. (Anhang Nr. 7.)

Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grund-Vermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wieder herzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld oder hypothecarische Schuld-Briefe bey Gericht hinterlege. Beilage VII. §.70.

Zeigt sich bey einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Beilage VII. §.71.

Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Beilage VII. §. 72. Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familien-Glieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familien-Gliede übertragen werden.

Beilage VII. §. 73. Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

Beilage VII. §. 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

Beilage VII. §. 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-

Folger hiervon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69. zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

Den Allodial-Erben steht für den Antheil bey der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommisse nicht zu. Beilage VII. §. 76.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fidei-Commisse.

Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet. Beilage VII. §. 77.

Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt. Beilage VII. §. 78.

Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben. Beilage VII. §. 79.

Ereignet sich dieser Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genuß-Recht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Noth-Erben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, Beilage VII. §. 80.

was in Ansehung der Noth-Erben des ersten Constituenten im §. 19. und §. 21. bestimmt ist.

Beilage VII. §. 81. Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

Beilage VII. §. 82. Der Fideicommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

Beilage VII. §. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne, Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

Beilage VII. §. 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns-Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Mit-Eigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

Beilage VII. §. 85. Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bey dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

Beilage VII. §. 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen

Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

Bey Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familien-Glieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideicommisse im §. 37. verordnet ist. Beilage VII. §. 87.

Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bey Fideicommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen. Beilage VII. §. 88.

Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an den weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist. Beilage VII. §. 89.

Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischem Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und Beilage VII. §. 90.

Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bey Abgang des Manns-Stammes das Fidei-Commiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

Beilage VII. §. 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Manns-Stammes nach den Bestimmungen des §. 87. wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

Beilage VII. §. 92. Der fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst:

1) wenn sie unter den im Titel IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;
2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;
3) durch den gänzlichen Untergang des Objects;

4) In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehen-Folge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehens-Folger ist.

5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fidei-Commiß aus einer Königl. Dotation entstanden ist.

Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst: Beilage VII. §. 93.

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;
2) durch Widerruf des Constituenten (§. 94.);
3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grund-Vermögens (§§. 95. und 96.);
4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.);
5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§. 99.)

Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. Beilage VII. §. 94.

Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden I. Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. No. 4. und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird, so können der Fideicommiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. Hierzu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen Beilage VII. §. 95.

die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen, und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen, bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, so weit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

Beilage VII. §. 96. Ist aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden; so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde; jedoch müssen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, so ferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

Beilage VII. §. 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familien-Glieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;
2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon

bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabey etwa verflochtenen und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

Bey dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbey festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer. Beilage VII. §. 98.

Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein. Beilage VII. §. 99.

Bey jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen. Beilage VII. §. 100.

Beilage VII. §. 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

Beilage VII. §. 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stamm-Güter, sind in einem besondern Edicte bestimmt.

Beilage VII. §. 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

Beilage VII. §. 104. Bey den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

Beilage VII. §. 105. Bey neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

Beilage VII. §. 106. Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben.

Beilage VII. §. 107. Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106. noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind, in An-

sehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse, in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familien-Verträge (§§. 104, 106.) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesetzt. Beilage VII. §. 108.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

Jeder Baierische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen. Beilage VII. §. 109.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Beylage VIII, zu Titel V, §. 4, Nr. 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict
über die Siegelmäßigkeit.

Beilage VIII. §. 1. Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4 und 5. dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.[1])

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

Beilage VIII. §. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechts-Geschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.[2])

---

[1]) Diese Bekanntmachung ist nicht erschienen, doch spricht eine Ministerialentschl. v. 20. Apr. 1823 aus, daß diejenigen Angestellten, welche die Siegelmäßigkeit vor dem Erscheinen des Edictes genossen haben, im Besitze derselben verbleiben sollen. Auch den ordentl. Universitätsprofessoren, den Domcapitularen und Benedictineräbten ist sie zuerkannt worden. (Handbibl. I S. 328.)

[2]) In dem G. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation 2c. btr., A. 7 ist verordnet: „Mit dem Notariats- und Proceßgesetze hat die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören." Unter'm 28. Mai 1852 wurde, nachdem der von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf eines Notariatsges. nicht zur Vereinbarung gelangt war, ein (der Verfassung nicht einverleibtes) Ges., die Siegelmäßigkeit betr. erlassen, welches bestimmt: „Art. 1. Die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die im §. 2 der Beilage VIII zur Verfassungsurkunde denselben beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Sie-

Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten. Beilage VIII. §. 3.

Wird ein zweyseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden. Beilage VIII. §. 4.

Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die denselben gleichgeachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden. Beilage VIII. §. 5.

Hypothekar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes [3]) in die öffentlichen Hypothekar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bey Gericht zu Protokoll genommen werden. Beilage VIII. §. 6.

(Aufgehoben durch Art. 16, 17 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848.) [4]) (Beilage VIII. §. 7.)

---

gelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beikassirt, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist. Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung durch das Gesetzblatt für die Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit. Die besonderen, kraft der deutschen Bundesacte Art. 14, dann der Verfassungsurkunde Titel V §§. 2 und 3 und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt."

[3]) Hypothekenges. v. 1. Juni 1822, §. 9, Ziff. 2.

[4]) Der aufgehobene §. 7 lautet: „Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus

Beilage VIII. §. 8. Bey Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beyseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten stehet auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechts-Geschäft zu betrachten ist.

Beilage VIII. §. 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Exekutor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

Beilage VIII. §. 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im übrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Beilage VIII. §. 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein.

Beilage VIII. §. 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

---

dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen." Die oben alleg., den Grundverband auflösenden A. 16 und 17 f. unter Beilage VI S. 124.

Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissaire vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt. Beilage VIII. §. 13.

Siegelmäßige können ihre Proceß-Schriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mit-Unterschrift eines Advocaten einreichen. Beilage VIII. §. 14.

Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert. Beilage VIII. §. 15.

Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt. Beilage VIII. §. 16.

Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist. Beilage VIII. §. 17.

Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte. Beilage VIII. §. 18.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Beylage IX, zu Titel V, §. 6 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. [1]

Beilage IX. §. 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden, oder nicht, erworben.

Beilage IX. §. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

Beilage IX. §. 3. Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Foderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

Beilage IX. §. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§. 2. 3) sind alle Richteramts-Functionen versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

Beilage IX. §. 5. Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

---

[1] Vgl. Anhang No. 2.

Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.[2]) Beilage IX. §. 6.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

Besteht der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind Beilage IX. §. 7.

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammt-Gehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beiden verliehen, so besteht der Standes-Gehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge Beilage IX. §. 8.

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;

b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

Die Dienst-Entsetzung (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammt-Gehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Ge- Beilage IX. §. 9.

---

[2]) Allgemeine Grundsätze über das Verhältniß der Ausscheidung in den Anstellungsrescripten hat eine königl. Entschl. v. 20. Juli 1848 aufgestellt. — Ueber den gesetzlich normirten Standesgehalt der zur Uebernahme eines Ministeriums berufenen Staatsräthe s. oben T. X der VU. S. 37.

richts=Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal=Strafe ein.

Beilage IX. §. 10. Ein Staats=Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf=Gesetzbuches eine dreymalige Disciplinar=Strafe fruchtlos geblieben ist.

Beilage IX. §. 11. Um Disciplinar=Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs=Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen nahmentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweyte oder dritte solche Disciplinar=Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

Beilage IX. §. 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus= und Civil=Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Character solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet.

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beym subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu. Beilage IX. §. 13.

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweyte und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen. Beilage IX. §. 14.

Gegen jede dieser drey nach §. 12. verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bei dem Königlichen Staats-Rathe einzureichender Recurs gestattet. Beilage IX. §. 15.

In Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der Königliche Staats-Rath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll. [3]) Beilage IX. §. 16.

(Weggefallen in Folge des Strafproceßges. v. 16. Nov. 1848. A. 31 Abs. 4.) [4]) (Beilage IX. §. 17)

---

[3]) Ueber den Vollzug dieser Bestimmung s. jetzt Ges. v. 16. Nov. 1848, die Abänderungen des II. Theiles des StGB. betr., A. 72, 73.

[4]) Inhalt des §. 17: „Die Folgen der erkannten Specialuntersuchung sind im StGB. ausgesprochen.“ Nach A. 31 des in der vorigen

Beilage IX. §. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§. 2. 3. 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

Beilage IX. §. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Classe (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

Beilage IX. §. 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist. [5])

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen. [6])

Note alleg. Ges. hat die Abtheilung des Untersuchungsproc. in General- und Specialuntersf. aufgehört, dagegen treten die früheren Folgen der Specialuntersf. jetzt als Folgen des Verweisungserk. ein. (A. 59, 63 eod.)

[5]) Das G. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation 2c. betr., stellt zu §. 19, 20 eine Ausnahme auf; es bestimmt in A. 22: „Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel. Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richter-Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden." Es ist eine von der Staatsregierung verneinend beantwortete Streitfrage, ob auch die Versetzung in den Ruhestand unter den Begriff der „Enthebung" fällt. Vgl. Verh. der K. der Reichsräthe 1848. I S. 301 ff. Verh. der K. der Abg. 1852 Sten. Ber. IV S. 480 ff. S. auch G. v. 25. Juli 1850 über die Gerichtsverfassung, A. 74.

[6]) S. diese V. im Anhang Nr. 10.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. Beilage IX. §. 21.

Dem äußern Justiz-, Polizey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zuläßigen Privat-Verhältniße müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnißen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbiethen.

Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen: Beilage IX. §. 22.

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen. [7])

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

---

[7]) Eine Modification dieser Bestimmung hinsichtlich der Staatsminister s. in A. 3 Abs. 2 des G. ü. die Ministerverantwortlichkeit. (Bll. T. X S. 38.)

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebens-Alters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

Beilage IX. §. 23. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

Beilage IX. §. 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden. [8])

---

[8]) Eine Ausnahme hinsichtlich der abtretenden Staatsminister s. im Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit (Bll. Tit. X. S. 38.)

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen. Beilage IX. §. 25.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner voriger Stelle. Beilage IX. §. 26.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist. Beilage IX. §. 27.

Ist der fixe Geld-Gehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. 9) Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften Beilage IX. §. 28.

---

9) Die wohlerworbenen Rechte der Einzelnen sind unter den Schutz der Verfassung gestellt; die Dienstpragmatik selbst aber, resp. das darin enthaltene Pensionsregulativ, ist nicht zum Verfassungsgesetz erhoben: es kann auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung für die Zukunft abgeändert werden und wurde deshalb in diese Sammlung der Verfassungsgesetze nicht aufgenommen.

mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

Beilage IX. §. 29. Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Beilage X, zu Tit. VI, §. 10 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die Ständeversammlung. [1])

(Diese beiden Abschnitte sind aufgehoben durch Art. 31. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.) (Beilage X. Tit. I. Bild. d. Ständeverf. Abschn. 1 u. 2 §. 1—49.)

(Aufgehoben durch Art. 31 des allegirten Gesetzes vom 4. Juni 1848.) (Verfassungsges. v. 18. Jan. 1843, die Zwischenwahlen von Abg. zur zweiten Kammer betr.)

(Aufgehoben durch Art. 31 des allegirten Gesetzes vom 4. Juni 1848.) (Verfassungsges. v. 23. Mai 1846, den §. 44. Lit. C Tit. I d. X. Beil. betr.)

(Aufgehoben durch Art. 41 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr.) (Beilage X. Tit. I. Abschn. 3 §. 50 — 70.)

(Aufgehoben durch Art. 41 des allegirten Gesetzes vom 25. Juli 1850.) (Beil. X. Tit. II Wirkungskreis u. Geschäftsgang der Ständeversammlung. §. 1 — 57.)

(Aufgehoben durch Art. 41 des allegirten Gesetzes vom 25. Juli 1850.) (Verfassungsges. v. 2. Sept. 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern betr.)

---

[1]) Der Inhalt des vollständig aufgehobenen X. Edictes: „Ueber die Ständeversammlung" wird durch das Ges. vom 25. Juli 1850 über den Geschäftsgang, ferner durch diejenigen Bestimmungen des Initiativges. v. 4. Juni 1848, die den besonderen Geschäftsgang bei Initiativanträgen regeln und durch diejenigen Bestimmungen des Wahlgesetzes von gleichem Datum, die das Detail über die Bildung der Abgeordnetenkammer enthalten, ersetzt. Der Uebersichtlichkeit wegen werden jedoch die erwähnten drei Gesetze hier vollständig abgedruckt; das zuerst genannte, das kein Verfassungsgesetz ist, mit kleinerer Schrift. (Vgl. die Vorbemerkung Note 3.)

Gesetz,

die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs.

Art. 2. Die hienach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17. vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII. §. 25. und Tit. X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Art. 5. Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3. Tit. IV. der Verf.-Urk.) und jeder volljährige Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insofern er nicht wegen Verbrechen, oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 6. Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§. 3. Tit. IV. der Verf.-Urk.) gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5. für sich hat.

Art. 7. Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5. angegebenen Eigenschaften besitzt.

Art. 8. Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 9. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Art. 10. In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12. und Art. 13. zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

Art. 11. Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden, und in der Pfalz durch die Landkommissariate in der Art:

1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;

2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

Art. 12. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Art. 13. Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden von dem Staatsministerium des Innern 4—6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirke bestimmt.

Art. 14. Aktiv wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat, oder mit Grundbesitz ansässig ist.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansässig ist, gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Art. 15. Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.

Art. 16. Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 17. Zur gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 18. Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 19. Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier „innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen „Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berück„sichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder

„eines Befehls, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Art. 20. Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahl-Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Art. 21. Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

Art. 22. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk, tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Art. 23. Die Wahl-Ausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmen-Mehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzuläßig.

Art. 24. Der Urlaub darf den gewählten Staats-Beamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebensowenig den Offizieren und Militär-Beamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 25. Die Wahlhandlungen müssen von den Commissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird

strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

Art. 26. Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Art. 27. Die Wahl-Verhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 28. Ueber jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und von dem Wahl-Ausschusse sowohl, als von dem Wahl-Commissär, zu unterschreiben.

Art. 29. Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einzuberufen sind.

Art. 30. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 Gulden,

b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden solle.

Art. 31. Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14. des Tit VI. der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I. und II. des Tit. I. der Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben;

ebenso

1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, „die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend";

2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beilage betreffend;

3) Gesetz vom 15. April l. Js., die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,

Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die ständische Initiative betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. II. Das nach Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV. VII. VIII und X. §. 1—6 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

Art. III. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Art. IV. Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letztern das im Art. II. bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Art. V. Anträge zur Abänderung der im Art. II. und IV. bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer

Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Art. VI. Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Art. VII. Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

Art. VIII. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Art. IX. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf von Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Geschäftsgang des Landtages betreffend.[2])

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Constituirung des Landtages.

Art. 2. Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 3. Sobald die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer sich angemeldet hat, beginnt die Prüfung der Wahlverhandlungen und der Beglaubigung der Kammermitglieder in der durch die Geschäftsordnung einer jeden Kammer vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die betreffende Kammer.

---

[2]) Das G. v. 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., hat für den Geschäftsgang bei Berathung der dem Landtag vorzulegenden Entwürfe über das bürgerliche und das Strafrecht, den Civil- und Strafproceß, die Wechselordnung (1850 erledigt), das Handels- und Policeigesetzbuch — besondere Anordnungen getroffen, die in ihrer Wirksamkeit auf die angeführten Materien beschränkt und nicht zu Verfassungsbestimmungen erhoben worden sind.

Die Regierung ist berechtiget, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das gleiche Recht der Beanstandung steht auch einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Art. 4. Wenn die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer unbeanstandet geblieben ist, so wählt (jede) Kammer nach Vorschrift der Geschäftsordnung ihre Präsidenten und Schriftführer für die Dauer des Landtages, dann ihre Ausschüsse, bildet erforderlichen Falls Geschäftsabtheilungen, und macht nach vollzogener Zusammensetzung des Directoriums von ihrer Constituirung dem Gesammt-Ministerium und der andern Kammer die Anzeige.

Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt.

Ges. v. 28. Mai 1852, die Ernennung des I. Präs. der K. d. Reichsräthe betr. Einziger Art.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, sein Verbleiben.

Art. 5. Der König bestimmt nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung des Landtages und die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet.

Art. 6. Sämmtliche neueintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtages Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude, — Registratur-, Canzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammern, — Ausgaben.

Art. 7. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude, und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zweck eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8. Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls und der

Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen, und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falles die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 9. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Art. 10. Die anwesenden Staatsminister, Königlichen Commissäre, so wie alle Mitglieder der Kammern sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 11. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur des Landtages haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

Das erforderliche Canzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Art. 12. Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtages und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art. 13. Die Sitzungen der beiden Kammern werden von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern,

b) wenn ein Staatsminister oder Königlicher Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung stattfinden.

Art. 14. Wenn die Staatsminister oder Königlichen Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15. Die Staatsminister und Königlichen Commissäre müssen während der Verhandlung über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Den Staatsministern und Königlichen Commissären steht überdieß am Schlusse der Verhandlung, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, die Abgabe einer Schlußäußerung zu.

Sollten hiebei bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen vorbehaltlich des Rechtes der Königlichen Commissäre und Berichterstatter, hierüber das letzte Wort in Anspruch zu nehmen.

Nach solchen Schlußäußerungen kann auch außerdem auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern durch Beschluß der Kammer die Verhandlung wieder aufgenommen werden.

Art. 16. Die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtiget, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 17. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten, oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Art. 18. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 19. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzuläßig ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 20. Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der treffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder

den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Art. 21. Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Berathungen.

Art. 22. Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, so wie alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß oder eine Abtheilung verwiesen werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungsvorlagen, so weit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre, ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Den Kammern bleibt unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder Königlichen Commissäre hierüber zu hören.

Art. 23. Berichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen zum Behufe der erstmaligen Berathung schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Art. 24. Die Berathung über die im Art. 23 bezeichneten Berichte und Gutachten kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem der Bericht oder das Gutachten vertheilt worden ist, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen andern auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungscommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Art. 26. Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrheit nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheiles an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtages als ausgetreten betrachtet.

Art. 29. An der Abstimmung Theil zu nehmen ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet.

Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitz in der Kammer entschieden werden soll;
2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zuläßige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reclamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirks abgerechnet.

Art. 30. Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen. Dasselbe Recht

steht auch den Staatsministern und Königlichen Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufes abgestimmt werden.

Art. 32. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. 33. Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfangs ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und letztere haben solchen Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und Königlichen Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35. Für die nach Tit. VII. §. 14 der Verfassungsurkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen, und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Functionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Commissäre haben auch nach der Beendigung des Landtages über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungscommission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungscassa mit jenen der Staatsschuldentilgungscassa oder irgend einer anderen Staatscassa stattfinde.

Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen, und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Art. 37. Weder die Kammern noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Art. 38. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Directorien geordnet.

Art. 39. Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammt-Staatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet.

Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40. Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; [3])

---

[3]) S. jedoch oben Art. 7 des G. über die ständische Initiative.

dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Art. 41. Die §§. 6 und 15 Tit. VI., ferner der §. 29 des Tit. VII. der Verfassungsurkunde, der Abschn. III. des Tit. I., und der ganze Tit. II. des X. Edicts zur Verfassungsurkunde, dann das Gesetz vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, sind aufgehoben.

Transitorische Bestimmung.

Art. 42. Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die neue Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt. [4])

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. von Aschenbrenner.
Dr. von Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

---

[4]) Die neuen Geschäftsordnungen beider Kammern sind mit dem Beginne des Landtages 1851 in Wirksamkeit getreten.

Anhang.

I.

Königliche Entschließung, die Verfassung des Königreichs Baiern betr.[1])

(Zum Eingang der Verfassungs-Urkunde.)

M. J. K. Auf den von Unserm General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Rheinkreises unterm 14. Juni erstatteten Bericht über die allenfallsigen Modificationen, welche die dem Königreiche Baiern gegebene Verfassung nach den im Rheinkreise bestehenden besondern Institutionen erheischen dürfte, wird demselben zur Entschließung eröffnet, wie folgt:

A. Titel I., II. und III. der Verfassungs-Urkunde.

Die Bestimmungen des Titel I., II. und III. der Verfassungs-Urkunde unterliegen in Beziehung auf den Rheinkreis keiner Abänderung.

B. Titel IV.

Eben so finden die im Titel IV. enthaltenen Rechte und Pflichten nebst den hieher bezüglichen Beylagen sub Numeris I., II. und III. auf den gedachten Kreis ihre volle Anwendung mit einziger Ausnahme der nachfolgenden Modificationen, daß nämlich

. . . 3) durch die im erwähnten Titel §. 9. enthaltene Bestimmung über die Religions-Verhältnisse, den staats-

[1]) Die vielen in Folge der seither eingetretenen Verfassungsänderungen gegenstandslos gewordenen Bestimmungen dieses Rescriptes sind im Abdruck weggelassen.

bürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen solle . . .

C. Titel V.

Ueber die Anwendung des Titel V., von den besonderen Rechten und Vorzügen, auf den Rheinkreis ist schon in dem Rescripte vom 24. May bemerkt worden, daß einige Bestimmungen desselben auf den gedachten Kreis nicht in Anwendung kommen können. Hierunter gehören:

a) die im §. 2 und 3 den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen zugesicherten Rechte nebst der hierauf bezüglichen Beylage Nro. IV.

b) die im §. 4, dann in der Beilage sub Nro. V. §. 16, dem übrigen Adel des Reiches vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte, . . .

d) der von dem landgerichtlichen befreyte Gerichtsstand ibid. Nro. 3 und Beylage V. §. 11.

e) die Rechte der Siegelmäßigkeit ibidem Nro. 4, Beylage V. §. 10, und die ganze Beylage VIII. Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechts nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besitzungen und die dortselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der Adelichen.

Von den übrigen in der Beylage V. der Verfassungs-Urkunde zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen und besondern Institutionen dieses letztern vereinbarlich sind.

Ueber die Anwendung der im §. 6. der Urkunde und der Beylage IX. geordneten Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener in dem Rheinkreise ist bereits die geeignete Entschließung erlassen worden. [2])

---

[2]) S. Anhang Nro. 2.

D. Titel VI. und VII.

1) Die Anordnungen über die Stände-Versammlung und ihren Wirkungskreis sind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreiches geltend, und es bleibt Uns daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im erwähnten Kreise entweder wegen ausgezeichneter Verdienste oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach §. 2. Nro. 6 vorbehalten...

E. Titel VIII.

Der Titel von der Rechtspflege ist für den Rheinkreis durchgehends verbindlich, denn obgleich in dem §. 7. bestimmt ist, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen soll, so bezieht sich dieses keineswegs auf die dermaligen Gesetze der ältern Kreise des Königreiches, sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch, wobey die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdiget werden sollen.

F. Titel IX. und X.

Im gleichen Maaße treten die Bestimmungen des Titel IX. und X. von der Militair-Verfassung und der Gewähr der Verfassung für den Rheinkreis ohne Ausnahme in Anwendung.

... Nach diesen gegebenen Bestimmungen hat Unser Generalcommissär und Präsident der Regierung des Rheinkreises sich in vorkommenden Fällen zu achten, und die Modificationen auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 5. October 1818.

II.

Königliche Entschließung, die Pensions-Verhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr.

(Zum Eingang und Beilage IX der Verfassungs-Urkunde.)

J. N. S. M. D. K. Durch die neue Verfassungs-Urkunde, welche Seine Königl. Majestät Ihrem Reiche gegeben, haben Allerhöchstdieselben Tit. V. §. 6 ausgesprochen:

„Daß die Dienstes-Verhältnisse und Pensionsansprüche der Staats-„diener und öffentlichen Beamten nach der Dienstpragmatik sich „richten."

Dadurch sind den sämmtlichen definitiv angestellten, oder in dieser Eigenschaft bereits übernommenen Staatsdienern und öffentlichen Beamten im Rheinkreise, auf diese den Staatsdienern im Allgemeinen zugedachte wohlwollende Fürsorge, gleiche Ansprüche eingeräumt worden. Da aber in diesem Kreise einige von der Verwaltungsform der übrigen Kreise abweichende Einrichtungen, zum Theile auch verschiedene Besoldungsregulative bestehen, so haben Seine Königliche Majestät in Hinsicht der Anwendung der Dienstpragmatik in diesem Kreise einige Modificationen nöthig gefunden, welche durch Allerhöchstes Rescript vom 12. Juni 1818 in folgenden Bestimmungen festgesetzt worden sind:

I. Das Königliche Edict vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, erhält auch auf den Rheinkreis volle Anwendung, vorbehaltlich jedoch Allerhöchster weiteren Verfügung in Ansehung der daselbst in provisorischer Eigenschaft übernommenen oder in solcher Eigenschaft seither angestellten Individuen sowohl, als derjenigen, welche nach den bis nun bestandenen Gesetzen amovibel waren, oder nur eine Ernennung auf bestimmte Jahre hatten, ohne daß wegen dieser Individuen vor oder nach Ablauf ihrer Dienstzeit eine Allerhöchste definitive Bestimmung seitdem getroffen worden ist.

II. Die nach den Bestimmungen des §. 22 und 23. dieses Edicts treffenden Quieszenzgehälter und die den Wittwen und Waisen zu bewilligenden Pensionen werden aus denselben Fonds geschöpft, woraus die Besoldungen geflossen sind. Demzufolge werden die Pensionen der Quiescenten und der Wittwen und Waisen derjenigen Diensteclassen, welche ihren Gehalt aus dem sogenannten Finanzfond empfangen, auf diesen;

jene der übrigen Diensteskläassen aber, welche ihren Gehalt aus den Kreisfonds der Steuerbeischläge s. a. beziehen, auf diese letzteren überwiesen.

III. Wenn ein Quiescent, welcher aus einem oder dem andern, z. B. aus dem Kreisfond seine Pensionen bezieht, zu einer provisorischen Activität bei einer auf die Finanzfonds angewiesenen Stelle berufen wird, so empfängt derselbe für die Zeit seiner provisorischen Function:

a) im Falle die Stelle, welche er versehen soll, erledigt und statusmäßig ist, den durch den §. 26. des genannten Edicts vom 26. Mai bestimmten Gehalt ganz aus dem Finanzfond;

b) wenn er aber keinen statusmäßigen Platz ersetzen, sondern auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bei irgend einer Stelle nur Aushilfe leisten soll, so hat er den Standes- oder Quiescenzgehalt, wie bisher aus dem Kreis- und nur den treffenden Dienstes- oder Functionsgehalt aus dem Finanzfond zu beziehen, welches auch im gegenseitigen Falle, wenn ein auf den Finanzfond angewiesener Quiescent zur Aushilfe oder Diensteskleistung bei einer aus dem Kreisfonds bezahlten Stelle beigezogen wird, seine Anwendung findet,

c) wenn der zur provisorischen Diensteskleistung berufene Quiescent während derselben sterben sollte, so fällt die regulativmäßige Pension seiner Hinterlassenen der Casse derjenigen Stelle zur Last, von welcher er den Quieszenzgehalt bezogen hat.

IV. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein.

Ist der Gesammtgehalt der neuen Stelle geringer, als sein bisheriger Quiescenzgehalt, so bleibt der Mehrbezug (das Surplus) auf denjenigen Fond oder derjenigen Kasse haften, von welcher er seinen Quiescenzgehalt bezogen hat.

V. In Hinsicht derjenigen Diensteskstellen im Rheinkreise, bei welchen ein von den übrigen Kreisen verschiedenes Besoldungssystem oder eine andere Einrichtung besteht, sind bei der Anwendung der Dienstespragmatik folgende besondere Bestimmungen zu beobachten:

1) Der Ruhegehalt der Rentbeamten, welche keinen fixen Gehalt, sondern nur Remisen und Tantiemen besitzen, wird unter Anwendung der gesetzlichen in Frankreich bisher geltenden Pensionsnormen, nach dem Durchschnittsertrage dieser sämmtlichen Remisen

der drey letzten Jahre, welche der Quiescenz oder dem Todesfalle unmittelbar vorhergegangen sind, in so fern der Gesammtbetrag die Summe von 1200 fl. nicht übersteigt, wenn aber letzteres der Fall ist, nach 1200 fl. bemessen.

Die Wittwen und Waisen werden wie die Wittwen und Waisen der Rentbeamten der übrigen Kreise behandelt.

2) Die Steuereinnehmer, da sie zugleich Gemeindeeinnehmer sind, und mit ihrem Dienste noch andere Erwerbsquellen, Gewerbe, Güterbesitz s. a. verbinden können, so auch

3) Die Advokaten, Notarien, Gerichts- und Amtsboten ꝛc. können an den Wirkungen der Pensionspragmatik nicht Theil nehmen, wogegen denselben überlassen bleibt, einen eigenen Pensionsfond zu bilden, oder sich an eine andere Classe anzuschließen.

4) Solche Angestellte, deren Gehalt blos als Entschädigung besonderer Dienste anzusehen, und deren Hauptbeschäftigung nicht der Staatsdienst ist, wie z. B. die Mitglieder des Medicinalcomitées, wie es dermalen organisirt ist, gehören nicht in die Categorie der pensionsfähigen Diener.

5) Diejenigen, deren Dienstleistung blos in Anwendung der körperlichen Kräfte besteht, oder mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in gleichen oder ähnlichen Categorien stehen, z. B. Straßenwärter, Dammwärter s. a. haben keine Pensionsansprüche, können aber nach Umständen, nach der Königlichen Verordnung vom 1. Januar 1805, Artikel XXIV. §. 21. und nach jener vom 28. Novbr. 1812, §. 11. berücksichtigt werden. Seine Königl. Majestät behalten sich aber vor, wenn Allerhöchstdenselben alle hier zu berücksichtigenden Fälle bekannt seyn werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.

6) Die Pfarrer sollen so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine Emeritenanstalt gesorgt werden muß, die protestantischen Pfarrer aber bereits auf einen besonders zu bildenden Pensionsfond, für welchen Seine Königliche Majestät auch schon die Intercalarfrüchte bestimmt haben, verwiesen sind.

7) Das Forstpersonal wird hinsichtlich der Pensionsansprüche dem Forstpersonale der älteren Kreise heimgestellt.

VI. Indem Seine Königliche Majestät Allerhöchstihren Staatsdienern des Rheinkreises die Theilnahme an der Wohlthat der Dienstes-

pragmatik zugestanden haben, sollen dieselben aber auch zugleich einem, schon durch Verordnung vom 8. Juni 1807 angeordneten Besoldungsabzug, d. h. einem Wittwenfonds-Beitrage, unterworfen werden, über dessen Maßstab sich Seine Königliche Majestät aber durch den §. 28. des Edicts vom 26. Mai für die Zukunft weitere Verfügung noch vorbehalten....

XII. Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem die neue Constitution und das Edict vom 26. May l. J. gesetzliche Kraft erhalten hat, in Wirkung.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hiemit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 28. Juni 1818.

III.

Gesetz,

die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

(Zu Tit. II §. 1 der Verfassungsurkunde.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Betreff der Königlichen Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als eine unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben. —

Art. 2. Sie ist auf die Summe von

zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden —

bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radizirt, und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet. —

Art. 3. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. 4. Aus der Civilliste werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgesetze §§. 6 und 7 [3]) bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskassa, den Bedarf der regierenden Königin,

den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen,

den Aufwand für den ganzen Hofstaat,

die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Haus-Ritter-Orden,

die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenz-Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensions-Kassa, —

als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn. —

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskassa überwiesen werden können.

Art. 5. Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage 3 enthalten. [3]) —

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungs-Kosten desselben im gleichen Maße auf die Staatskasse zu überweisen. —

---

[3]) Die angeführten §§. des Finanzgesetzes und die im Art. 5 alleg. Beilage s. unten S. 205—8.

Art. 6. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt. —

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundelegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familien-Statuts vom 5. August 1819 Tit. VIII. §. 1 [4]) getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden. —

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. 7. Die Appanagen, Wittwen-Gehalte und der Unterhalt Königlicher Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Statuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen und der volljährigen noch nicht etablirten Königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der Königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke, bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der Königlichen Prinzen, welche

[4]) Die einschlägigen §§. des Familienstatuts sind in diesem Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Appanage respective Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staatskassa besonders bestritten.

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten. [5])

Art. 8. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20 des Tit. II der Verfassungs-Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten. —

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich.
Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär
Egid v. Kobell.

---

[5]) 230,000 fl.

Verzeichniß der für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude ꝛc.

In und um München.

Zu München:

Residenz und Nebengebäude. Herzog-Maxburg. Theatiner Hofkirche. Hofstall- und Reitschulgebäude. Hofpfistergebäude. Hofmang- und Leibwaschgebäude. Hofhühnerhaus. Hoffischerei zu Giesing. Hofeiskeller. Hofhammerschmiede. Hofsäggebäude. Hofbaustadel. Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserei. Hofbaumagazinsgebäude. Hofkalkofen. Hofgypsmühle. Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg.

Hauptschloß- und Nebengebäude. Amalienburg. Badenburg. Pagodenburg. Klause. Hofstallgebäude. Menagerie und Biberbau. Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim.

Neues Schloßgebäude. Altes Schloß. Lustheim.

Zu Fürstenried.

Schloß. Hofstall.

Zu Berg und Starnberg.

Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg. Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha. Hofstall zu Starnberg. Schiffhütte daselbst und Schiffmeister-Gebäude.

Hofgartengebäude.

Residenz-, großer Hof- und Palaisgarten. Pageriegarten. Hofküchengarten. Englischer Garten. Hofgarten zu Nymphenburg. Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage. Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten. Hofgarten zu Berg. Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude.

Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung. Jagdzeugstadel. Heidenjägerhaus am Sendlingerberg. Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel. Hirschgarten. Jägerhaus zu Neuhausen. Fasanerie zu Hartmannshofen. Fasanerie zu Mosach. Fasanerie zu Schleißheim. Jägerhaus zu Schleißheim. Jägerhaus zu Gern. Jägerhaus zu Germering. Jägerhaus zu Forstenried. Jägerhaus im Park daselbst. Schweinschütt im Park daselbst. Jägerhaus zu Pframering. Jägerhaus zu Biberg. Jägerhaus zu Kultursheim. Jägerhaus im Grünwalder Park. Schweinschütt im Grünwalder Park. Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kanäle.

Von Nymphenburg bis Biederstein. Von Schleißheim bis Dachau.

Schanz- und Werkzeuge:
Hofbrunnenwesen:

a) Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasserleitungen:

Residenzbrunnenwerke. Herzogmaxbrunnenwerke. Karlsthorbrunnenwerke. Hofgartenbrunnenwerke. Jungfernthurmbrunnenwerke. Lilienbergbrunnenwerke. Brunnthal. Freyfluß (am Abrecher). Hofbrunnenbaustadel dahier. Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg. Hofbrunnenbaustadel daselbst. Hofbrunnenwerk zu Schleißheim. Hofbrunnenwerk, altes, zu Hessellohe. Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst. Feuerlöschrequisiten.

b) Hofbrunnenhäuser:

Residenzbrunnenhaus. Herzogmaxbrunnenhaus. Karlsthorbrunnenhaus. Hofgartenbrunnenhaus. Jungfernthurmbrunnenhaus. Lilienbergbrunnenhaus. Brunnthalbrunnenhaus. Freiflußbrunnenhaus. Neue Brücke über den Deichengraben in Hessellohe. Hofbrunnenbaustadel in München. Brunnengebäude zu Nymphenburg. Brunnengebäude zu Schleißheim. Brunnengebäude zu Hessellohe (altes und neues). Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg. Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise.

Königliches Jagdschloß Berchtesgaden. Sogenannter Priesterstein. Wohnstock daselbst. Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst. Sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein daselbst. Stallgebäude und Wagenremise daselbst. Königl. Jagdschloß St. Bartholomä. Jägerhaus St. Bartholomä: Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä. Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk). Futterstadel in Oberrain. Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssee. — Schiffshütte am Eingange nach dem See. Fischerhütte (Schiffbauhütte), Pferdestallung. Jagdschloß zu Windbachthal. Pferdestallung dortselbst. Futterstallung sammt Heustadel dortselbst. Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach. Königl. Residenzschloß zu Landshut. Hofstallungsgebäude daselbst. Königl. Residenzgebäude in Freising. Galleriegebäude in Freising. Ehemalige Rath Braun'sche Wohnung. Königl. Schloßpflegerswohnung. Königl. Leibkutscherswohnung. Königl. Wagenhaus. Königl. Hofschmiede.

Im Unterdonaukreise:

— — —

Im Regenkreise:

Fürstengruft zu Sulzbach. Domprobsteigebäude zu Regensburg. Canonikalhof lit. E Nro. 58 und lit. E Nro. 59 zu Regensburg. Schloßgebäude zu Barbing. Gärtnerswohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise:

Residenzhauptgebäude zu Augsburg. Residenzgehöfte. Schloßdienerswohnung zu Augsburg. Gardistenbau dortselbst. Wagenremisenbau. Pferdestallung. Hofgarten. Wasserleitungen. Schloßgebäude zu Dillingen. Brunnenthurm und Wasserleitung. Wohnung des Brunnenmeisters. Blauhäus-

chen. Hofpfisterei. Hennenfütterei. Hofschreinerei. Zimmerwartswohnung. Hofgarten und Zugehör. Feuerlöschgeräthschaften. Schloßgebäude zu Kempten. Königl. Residenz zu Neuburg. Hofgärtnerswohnung daselbst. Groß-Balley dortselbst. Marstall zu Neuburg. Miethwohnung. Jagdschloß Grünau. Wasserleitung.

Im Rezatkreise.

Schloß in Ansbach. Komödienhaus daselbst. Hofwaschgebäude daselbst. Orangeriegebäude daselbst. Treibhaus daselbst. Langhaus daselbst. Kleines Treibhaus. Graue Hütte. Hofgärtnerswohnung. Hofgarten daselbst. Hofgarteninspektorswohnung daselbst. Schloßwasserleitung. Schloßgebäude zu Triesdorf. Falkenhaus. Eisgrube. Blitzableiter.

Im Obermainkreise.

Das neue Schloß zu Bayreuth. Küchengebäude daselbst. Wagen- und Holzremisenbau. Stallgebäude. Hofgartengebäude. Säulentempel im Hofgarten. Waschhaus. Schloßgartengebäude auf der Eremitage. Sonnentempel mit dem Flügelgebäude. Stall- und Nebengebäude. Gußhaus. Die beiden Pavillons. Das japanische Haus. Die beiden Wasserthürme, Gärtnerswohnung im Waldhäuschen. Sogenanntes Spanhäuschen. Waschhaus und Portierswohnung. Schupfengebäude. Wasserleitung und Kunstwasser. Lustschloß mit Zubehör zu Seehof; Schloßgebäude. Schloßverwalterswohnung. Waschhaus. Glashaus und Orangeriegebäude. Frankenstein. Gartenhaus. Stallgebäude. Wasserleitung. Die zwei Gartensaletten. Eiskeller. Residenzgebäude zu Bamberg. Alte Hofstallung daselbst. Sechs Gebäude. Lustschloß. Sanspareil.

Im Untermainkreise.

Residenzschloß Würzburg. Hofgarten daselbst. Gesandtenbau. Wohnung des Hofgärtners und Büttners. Hofstallungsgebäude. Hofreitschule. Chaisen- und Remisengebäude. Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöchheim. Hofgarten daselbst. Schloß Werneck. Hofgarten mit Fasanerie. Fürstenbau zu Brückenau. Alter Stallbau daselbst. Gebäude, der Schwann genannt. Remise im Hof des alten Stallbaues. Der Löwenbau. Residenzschloß Aschaffenburg. Umgebung des Schlosses, inclus. Wasserleitung in Aschaffenburg. Wagenremise. Umgebung des Marstalls. Umgebung der Waschküche und Remise im Bauhof. Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze. Stiegenbau nächst dem Dallbergischen Hofe. Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage. Gebäude und Gärten zu Schönthal. Gebäude zu Schönbusch. Fischhaus am Main.

Im Rheinkreise.

Schloß zu Zweibrücken (königliches Absteigequartier).

Finanzgesetz
vom 28. December 1831, §. 6 und 7.

§. 6. Die Civilliste des Königs begreift nicht blos die Dotation der Kabinetskasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, so wie der Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder des Königs.

§. 7. Ausser jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskasse, den Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritterorden, für Rechnung des Hof-Etats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch:

a) das Hof-Eleemosinariat;

b) alle nach dem 30. September 1831. anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und diejenigen Hof-Pensionen vor dem 30. September 1831, welche den Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen;

c) endlich sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten, oder blos Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es Ihm frey, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maaße auf die Staatskasse zu überweisen.

Der Etat der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist dem gegenwärtigen Finanzgesetze unter lit. C. beygefügt.[6])

Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Dagegen sollen die Mehr- und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofstäben anvertraut ist, alljährlich Rechnungsförmlich nachgewiesen, und diese Nachweise den Ständen des Reiches bey jeder Versammlung vorgelegt werden.

---

[6]) An die Stelle dieses Etat ist jetzt nach Art. 5 des Ges. über die Civilliste das oben (S. 205) abgedruckte Verzeichniß getreten.

IV.

Gesetz,

die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr.

(Zu Tit. II, §. 1 der Verfassungs-Urkunde.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Titel X, §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Es soll ein, der Civil-Liste des Königs einzuverleibender Palast in der Haupt- und Residenz-Stadt München erbaut und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungs-Kosten ein für allemal eine Aversal-Summe von einer Million Gulden aus den Erübrigungen der Vorjahre bestimmt werden.

Art. II. Dem Könige steht zu, diesen Palast nach Seinem Ermessen einem Mitgliede des Königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staats-Grund-Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civil-Liste betreffend, betrachtet werden, und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.

Gegeben, München den 11. April 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Hexamer.

V.

Königliches Familien-Statut. [7])

(Zu Tit. II §. 8 der Verfassungsurkunde.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern,

Urkunden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unsres Reichs vom 26. May 1818, Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unsres Gesammt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unsers Hauses, nachfolgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der ältern Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in obenerwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich, und auf die übrigen Verhältnisse Unsres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschließen hiernach und verordnen:

. . . .

VI. Titel.

Von Appanagen, Aussteuer und Witthum.

§. 1. Keine Appanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geldrente von höchstens 100,000 Gulden, welche in monatlichen Beträgen an die nachgebornen Prinzen auszubezahlen ist, auf die Königliche Staats-Cassa angewiesen werden. Für die nachgebornen Söhne des Königs wird die Appanage niemals unter 80,000 Gulden, wenn sie etablirt und verheyrathet sind, und nicht unter 60,000 Gulden, wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwey Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborne in die volle Appanage von 100,000 Gulden ein, ohne daß in der Folge

[7]) Das Familiengesetz vom 18. Jan. 1816, das bei Emanirung der VU. bestand, ist durch T. II §. 8 der VU. nicht zum Verfassungsgesetz erhoben worden. (Vgl. die Vorbemerkung Note 1.) Ebensowenig kann dem, überdieß ohne Zustimmung der Kammern an seine Stelle getretenen Statut vom 5. August 1819 diese Eigenschaft beigelegt werden. Später wurden jedoch einzelne Bestimmungen des letzteren dadurch, daß das Verfassungsges. über die Civilliste (A. 6, 7) auf sie verweist, als integrirende Theile der Verfassung nachträglich sanctionirt und diese sind demgemäß oben abgedruckt.

eine Verminderung Statt finden darf, jedoch wird bey den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, außerdem mit der Etablirung lediglich eine Appanage von 80,000 Gulden verbunden seyn soll. Neben-Einkünfte, welche von Militär- oder andern Chargen, oder aus besondern Titeln bezogen werden, können in die Appanage nicht eingerechnet werden.

§. 2. Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesezt, und auf die Staats-Casse angewiesen.

§. 3. Die Appanage der Nachgebornen werden nach dem §. 1. angeführten Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesezt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der Königlichen Staats-Casse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§. 4. Da, wo bereits besondere Appanagial-Verträge im Königlichen Hause bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben.

§. 5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21ten Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§. 6. Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage festgesezt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, und die Witthume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich seyn, daß die ausgesezte Appanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Appanage eines Königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.

Auf den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem König bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage den Unterhalt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der lezte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit Königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

§. 7. Ein appanagirter Prinz muß allzeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

§. 8. So lange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinnen Töchter in dem für das Königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

§. 9. Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungs-Nachfolger wegen des Unterhalts seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, so bald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 Gulden, und höchstens 30,000 Gulden in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25ste Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden.

§. 10. So lange die verwittwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25sten Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Appanage, vorbehaltlich der dem Monarchen, vermöge des IV. Titels, zustehenden Rechte der Aufsicht.

§. 11. Für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie ist bey ihrer Vermählung zur Aussteuer und Total-Abfindung ein Betrag von 100,000 Gulden festgesezt.

§. 12. Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich, nebst einer anständigen eingerichteten Residenz, jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrage, darf aber künftig nie mehr als 120,000 Gulden jährlich, nebst benöthigter Fourage und Holz, betragen.

In Ansehung des Witthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bey den hierüber getroffenen Anordnungen.

§. 13. Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Kabinets-Siegel gefertiget, dann in Gegenwart zweyer, von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister des Königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§. 14. Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Hausarchive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

§. 15. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des Königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Abschrift hievon mitzutheilen.

§. 16. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

. . . .

VIII. Titel.

Von dem Privat-Vermögen der Glieder des Königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

§. 1. Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-Fidei-Commiß-Vermögen gehören, (Tit. V §§. 3. und 4.) steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch Staats-Verträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Manns-Stamme, sondern durch Ersparniß aus den zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privat-Titeln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

. . . .

Wir erklären dieses Familien-Statut als ein pragmatisches Haus-Gesetz, welches nicht nur sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämmtliche Staats-Ministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den fünften Tag des Monats August, im Jahre nach Christi Unseres Seligmachers Geburt, Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unseres Reiches im Vierzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell.

VI.

Edict
über die Aufhebung der Leibeigenschaft.

(Zu Tit. IV §. 6 der Verfassungsurkunde.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Unserm Reiche gegebene Constitution I. Tit. §. 3. haben Wir die Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieser konstitutionellen Verordnung alle möglichen Streitigkeiten und Anstände zu beseitigen, und die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche dadurch aufgelöset werden, genauer zu bezeichnen, treffen wir nachfolgende nähere Bestimmungen:

§. 1. Unter der Leibeigenschaft, welche durch die Konstitution aufgehoben ist, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustund.

§. 2. Durch die konstitutionelle Anfhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Geseze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschafts-Verträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

§. 3. Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht bloß bei der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

§. 4. In dem ersten Falle der bloß persönlichen Leibeigenschaft hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in anderen Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits-Verhältnisse gegen seinen Herrn in den freien, bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Geseze, über.

§. 5. Mit dieser Veränderung erlöschen daher von Seite des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das **Mortuarium**, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren; er kann von seinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräußert, oder avocirt werden; seine Standes-Veränderung hängt nicht mehr von dessen Bewilligung ab; dagegen hören auch von Seite des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen den Leibeigenen nach Gesezen, oder Herkommen getragen hat.

§. 6. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besize eines Gutes verbunden, so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fließen, von denen, welche auf dem Gute haften, und sonst den Gesetzen nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§. 7. Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesez, Vertrag oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besize des Gutes bloß in zufälliger Verbindung, so, daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöset, die Grund-Prästationen aber werden in Folge des I. Tit. §. 5. der Konstitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.[8])

§. 8. Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besize des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freiheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grund-Herrn muß aber nach den Gesezen über das nuzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Guts-Herrn stehen über die freigelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Geseze den Grund-Herrn, rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; — er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft, oder das **Mortuarium**, die Abzug-Gelder bei der Verheurathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9. Dagegen verbleibt ihm das **Dominium directum**, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grund-Abgabe, oder **Canon** an, — die bedungenen Dienste werden wie

---

[8]) Die Schlußbestimmung des §. 7, sowie zum größten Theile der Inhalt der §§. 8 und 9 ist in Folge des Ges. v. 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrl. Gerichtsbarkeit 2c. (s. oben Beil. VI) außer Wirksamkeit getreten und hier nur zum Verständniß des Uebrigen abgedruckt.

andere Gilt- oder Grund-Frohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; — und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antritts-Gebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§. 10. Da das in verschiedenen Provinzen Unsers Reiches noch bestehende Recht, oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen, oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Gerichts-Herrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist, so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesezlichen Schuz finden.

München den 31. August 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Graf Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

VII.

Gesetz,

die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr.

(Zu Tit. IV, §. 8 der Verfassungs-Urkunde.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Abänderung des vierten Absatzes des §. 8 im Tit. IV der Verfassungs-Urkunde und mit Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7 derselben Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen was folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;

2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;

3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;

4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;

5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Strassen;

6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;

8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;

9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;

10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;

11) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;

12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;

13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere

14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr; allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staats-Rathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1—14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfodert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und

b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche, volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangsabtretung nicht entgegen.

Art. II. In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Entäußerung nur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grund-Eigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungs-Berechtigte

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;

2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs-Gegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

Art. III. Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammt-Gegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammt-Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers statt finden.

Art IV. Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I in Anspruch genommen werden:

1) von öffentlichen Stellen und Behörden,

2) von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel.
Von der Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

Art. V. Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:

a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthums-Theilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;

b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;

c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungswerthes nicht übersteigen;

d) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungs-Berechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Art. VI. Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen im Art. II bezeichneten Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten.

1) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Rein-Ertrages zu bestehen;

2) bei unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnitts-Berechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.

3) Sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servituts-Rechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Partheien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und eben so Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben

lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. Nro. 2 bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII. Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Art. I. lit. B bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

Art. VIII. Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Art. IX. Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungs-Ermittlung nicht in Anschlag.

Art. X. In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. XI. Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Foderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-Summe über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothezirten Foderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Foderung und eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschädigungs-Summe nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

Art. XII. Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, so ferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welche aus dieser Dispositions-Beschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen sind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Titel.
Von dem Verfahren bei der Zwangs-Abtretung.

Art. XIII. Die Verhandlungen über Zwangsentäußerungen in den Art. I. lit. A. bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten, und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV. Jeder Antrag auf Zwangs-Abtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden, wo solche noch erfoderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens erholt.

Art. XV. Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distrikts-Polizei-Behörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe 14 Täge vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Be-

theiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;

2) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVI. Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Art. XVII. Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizei-Behörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XVIII. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I, II und III in erster und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-kontentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen zu versehen, und auf eine Berufungs-Summe keine Rücksicht zu nehmen.

Art. XIX. Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der kompetenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kömmt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hiebei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden. —

Diese Entschädigungs-Prozesse sind vor allen andern Civil-Streitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichts-Vorstände sind hiefür persönlich verantwortlich.

Art. XX. Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungs-Summe und des Kosten-Ersatzes an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fodern;

Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinsen, von dem Tage der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Instanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurückgezahlt werde.

Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.

Ist der Abtretungs-Berechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden Kreisregierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel.

Schluß-Bestimmungen.

Art. XXI. Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hierdurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last.

Art. XXII. Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise dießseits des Rheins in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den

Distrikts-Polizei-Behörden zugewiesen hat, steht den königlichen Land-Commissariaten zu.

2) Zusatz zu Art. XI.

Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutions-Rechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden sind.

Die Hinterlegung der Preises richtet sich nach den im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangs-Enteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3) Zu Art. XII.

Unter Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

4) Zu Art. XV.

Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sektions-Registern ermittelt werden.

5) Zu Art. XX.

Die kompetente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des fleissigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungs-Versuch zu entscheiden hat.

6) Zu Art. XXI.

Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

Art. XXIII. Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebietstheilen sowohl dießseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokal-Observanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten. —

Unsere Staatsminsterien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. 9)

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath **v. Kreutzer.**

---

9) Der Sanctionirung dieses Gesetzes wurde folgende königl. Erklärung beigefügt: „Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brandversicherung, der Kriegsperäquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, sowie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der V. vom 14. Aug. 1815, dann im Rheinkreise neben dem Ges. vom 8. März 1810 besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete." (Gesetzbl. v. 1837 S. 9.) Dieser Vorbehalt hat nicht den rechtlichen Character einer Bedingung, wie überhaupt die bedingte Sanctionirung von Gesetzen dem bayrischen Staatsrechte fremd ist; er kann daher, wenn der Wirkungskreis des Gesetzes in Frage kommt, nur als Interpretationsbehelf in Betracht kommen, sofern er nämlich die Auffassung eines der drei Gesetzgebungsfactoren erkennen läßt.

VIII.

Declaration,

die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der k. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr. [10])

(Zu §. 65 der IV. Verfassungsbeilage.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12ten July 1806. geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainitäts-Rechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich

a) In Franken.

1. Das Fürstenthum Schwarzenberg,
2. Die Grafschaft Kastell,
3. die Herrschaft Limpurg-Speckfeld,
4. die Herrschaft Wiesentheit,
5. jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg,

b) in der Oberen-Pfalz,

6. die gefürstete Grafschaft Sternstein,

---

[10]) Der Inhalt dieser Declaration ist zum großen Theil modificirt oder vervollständigt in das IV. Verfassungsedict übergegangen (vgl. oben §. 65 dieses Edictes), zum Theil durch Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848 über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. unmittelbar oder mittelbar außer Wirksamkeit gesetzt. Wo eines von Beidem der Fall ist, wird im folgenden Abdruck der Text weggelassen und nur auf den entsprechenden §. des Edictes oder auf das erwähnte Ges. verwiesen. Einige Bestimmungen von transitorischer Natur (z. B. Lit. A Ziff. 15) sind in den Abdruck aufgenommen worden.

c) in Schwaben,

7. das Fürstenthum Oettingen,

8. diejenigen Besizungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen,

9. die Grafschaft Edelstetten,

10. sämmtliche Besizungen des Fürsten und der Grafen Fugger,

11. die Burggrafschaft Winterrieden,

12. die Herrschaft Buxheim,

13. die Herrschaft Thannhausen,

endlich

14. der ganze Bezirk der Landstrasse von Memmingen nach Lindau, mit Souverainitäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besiz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besizer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vertrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

2. Edict §. 2.

3. Edict §. 2.

4. In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5. Edict §. 3.

6. Edict §. 4.

7. Edict §. 5.

8. Edict §. 5.

9. Edict §. 6.

10. Edict §. 7.

11. Edict §. 8.

12. Edict §. 9.

13. Edict §. 10.

14. Alle Privilegien und Freyheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15. Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jezt eine Subjektions-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besizer des Unserer Souverainität untergebenen Fürsten-„thums N. (Grafschaft N., Herrschaft N., Gebietes N.) getreu und ge-„horsam zu seyn, alles das abzuwenden und zu thun, wozu sie in obiger „Eigenschaft, als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unseren „Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverän verpflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2. Keinem Subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bey sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4. Edict §. 15.

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesez-Gebung.

1. Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesezgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2. Edict §. 16.

3. Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesezgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4. Die bestehenden Geseze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landes-Gesezen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5. Edict §. 16.
6. Edict §. 17.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1 — 10. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

E. Staats-Polizey-Gewalt.

1 — 13. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

F. Staats-Kirchen-Gewalt. [11])

1. Edict §. 43.
2. Edict §. 44.
3. Edict §. 45.
4. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.
5. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.
6. Edict §. 47.
7. Edict §. 48.

G. Militär-Gewalt.

1. Alles, was mit der Militair-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2. Die Einführung der Konscription nach dem Kantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. (Die Vollziehung dieser Geseze kann eigenen von Uns aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Kanzley aufgetragen werden.)

3. Edict §. 13, 28.

H. Staats-Finanzgewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1. Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Kasse zeither geliefert worden;
b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landes-Bedürfnissen verwendet werden.

---

[11]) Vgl. oben S. 109 Note 11.

2. Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souveräns erfoderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempel-Taxen, die Judenschazungen, Accise, Umgeld, ꝛc. — Kein Patrimonial-Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3. Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentral-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. dgl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4. Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5. Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bey Beeden und bey der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bey dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6. Edict §. 51.

7. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

8. Die Steuern, welche in Unsere Kasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführet werden.

9. Die Etats-Kuratel der einschlägigen Landes-Direktion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden

Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabey einzurichten sey.

10. Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freyheit statt.

11. Die Domainen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maaßstabe des Steuer-Beytrages der Baierischen Stände zu belegen.

12. Edict §. 56.

13. Edict §. 56.

14. Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27. der Konföderations-Akte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Edict §. 60.

K. Ausscheidung der Diener.

1. Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben diesem ausschließend zur Last.

2. Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beyträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreis-Kosten ꝛc. zu beziehen hat.

3. Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte (,zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizey,) verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4. Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Kasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese

nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3. für seinen Dienst verwendet werden.

5. Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen; das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militär-Kasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landes-Stellen des Souverains.

1. Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erfoderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabey die Baierische National-Kokarde getragen werden.

2—6. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

7. Edict §. 14, 62.

8. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

M. Lehens-Verband.

1. Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souverainität übergegangen sind, so sind dieselbe an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufodern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenen Mandats an zu rechnen, bey dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beybringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfodernisse zu beobachten.

2. Edict §. 57.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediat-Herren, als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren, Unsere sämtliche Landes-Kollegien und übrige Behörden, so wie die Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Kanzleyen, Konsistorien, Beamte und sämtliche

Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesez zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders regulieret werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33. der Konföderations-Akte das Geeignete bereits verfügt ist.

München den 19. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

IX.

Declaration,

die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. [12])

(Zu §. 136 der VI. Verfassungs-Beilage.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns über die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hintersassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt ausführlichen Vortrag erstatten lassen, wonach Wir Folgendes verordnen:

A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

. . . 5. Ihre Familien-Verträge, Successions-Ordnungen, Fideicommisse

[12]) Der Inhalt obiger Declaration ist nur insoweit zu einem Bestandtheile der Verfassung erklärt worden, als er 1. hinsichtlich der „gutsherrlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse" des vormals unmittelbaren Reichsadels Bestimmungen traf, die von jenen der VI. Verf.-Beil. abwichen und als er 2. dieser Klasse in anderer Beziehung besondere und höhere, „mit der VU. vereinbarliche" Rechte einräumte. (Beil. VI §. 136.) In Gemäßheit dessen und nachdem in Folge des Ges. v. 4. Juni 1848 die gutsherrliche Ge-

erfordern künftig zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze.

Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner gültig seyn sollen, zu Unserer Bestätigung eingesendet werden.[13])

6. Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souverainen sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie ihr ständiges Domizilium in Unserem Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet, und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freyheit der Gutsbesitzer hierbey nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsässigen Gutes obliegen, Genüge leisten.[14]) . . .

B. In spezieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

. . . V. Der Staatsfinanz-Gewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen.

. . . 4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Besitzer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbesitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädiget werden, — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist.

5. Wenn ein adelicher Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung: Steuer, bey dergleichen Abgaben, wie bey allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.[15])

6. Wenn Beyde durch einen besonderen Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und

richtsbarkeit allgemein abgeschafft ist, gehören gegenwärtig nur noch die wenigen oben abgedruckten Sätze der Declaration dem b. Verfassungsrecht an. Vgl. hierüber Cucumus, Staatsrecht S. 157. Pözl, Verfassungsrecht S. 169.

[13]) Vgl. hiezu oben S. 162, §. 104, 105.

[14]) Vgl. hiezu königl. Entschl. v. 5. Dec. 1818, die Verhältnisse der zur ehem. Reichsritterschaft gehörigen Gutsbesitzer betr., Ziff. I.

[15]) In Folge des Ges. v. 4. Juni 1848 unterliegen diese der vorma-

in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesitzer belassen werden. [15]) . . .

. . . E. Fiskal- und sonstige Territorial-Gefälle.

1. Alle Territorial-Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle u. d. gl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverain über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adeliche Gutsbesitzer einen Straßen-Distrikt selbst als Chaussee hergestellt haben, so soll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden, wenn sie dieselbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist.

2. Bey den vermischten Territorial-Gefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adelichen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung; jedoch in der Voraussetzung, daß sie zeither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren. . . .

. . . F. Eigenthum und grundherrliche Rechte.

Die adelichen Gutsbesitzer sollen in dem ungestörten Genuße ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen [16]) Abgaben ihrer Hintersassen, so wie der ihnen bleibenden, übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Bestimmungen geschützt werden.

. . . .

München den 31. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

---

ligen Reichsritterschaft eingeräumten besondern grundherrlichen Rechte auf Verlangen des Pflichtigen der Ablösung.

[16]) Die lehenherrlichen Abgaben, um derentwillen obige Bestimmung aufzunehmen war, können jetzt in Folge des Lehenablösungsges. v. 4. Juni 1848 wegfallen.

X.

Verordnung,

die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betr.

(Zu §. 20 der IX. Verfassungs=Beilage.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die vielen Zweifel und Anfragen, welche über die den versezten Beamten in Beziehung auf ihre verschiedenen Dienstes=Verhältnisse zu bewilligenden Umzugsgebühren vorgekommen sind, haben Uns veranlaßt, diesen Gegenstand einer neuen Revision zu unterwerfen. Wir haben hierüber den Antrag Unsers Finanz=Ministeriums erholt, und beschließen und verordnen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, die künftige Bewilligung dieser Umzugsgebühren betreffend, wie folgt.

§. I. Auf Umzugsgebühren (Ersaz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der, ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern versezt worden ist.

§. II. Da Umzugsgebühren nur Ersaz von Auslagen, und nicht (wie die Pensionen 2c.) Auszeichnung und Belohnung des Staats=Dieners sind; so kommen solche jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch

1) denjenigen Bediensteten, die auf die Dienstpragmatik, nach Unserer Verordnung vom 28. November 1812 *) keinen Anspruch haben,
2) den mit andern Landestheilen übernommenen Bediensteten,
3) den Quieszenten, wenn sie die Quieszenz nicht selbst nachgesucht, oder solche durch ihre Schuld (man sehe unten §. VI.) herbeigeführt haben,
4) selbst den blos provisorisch angestellten, wenn sie bei ihrer Versezung keine definitive, sondern wieder nur eine provisorische Anstellung erhalten.

---

*) (Regierungsblatt vom J. 1813. S. 761.)

§. III. Momentane Bestimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines besondern beschlossenen Geschäfts gehören nicht hieher, sondern sind wie Kommissionen mit Bewilligung von Gefähr=Geldern und Diäten zu behandeln.

§. IV. Wer um Versezung auf einen bestimmten Plaz, oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande, selbst wenn er durch die Versezung an Rang und Gehalt verlieren sollte, Entschädigung verlangen, und sind solche ungeeignete Gesuche ohne Instruirung und Gutachten gleich bei den untern Behörden zurückzuweisen.

Ganz allgemeine Gesuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Plazes oder einer Art von Bedienstung, sollen indessen dem Bittesteller in seinen Ansprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.

§. V. Wir werden in den bey Anstellungen durch Versezung zu erlassenden Reskripten jedesmal den Umstand, ob der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versezt werde, aufnehmen lassen; so wie wir hiemit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten diesen Umstand immer genau herzustellen.

§. VI. Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bediensteten versezt, wenn seine Versezung

1) durch seine subjektive Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,
2) durch Saumsal, oder andere Dienstgebrechen,
3) durch selbst veranlaßte Personal=Verhältnisse, herbeygeführt worden ist.

Auch Umstände dieser Art sind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Reskripten über solche Versezungen Unsere Entschliessung hiernach bestimmt gefaßt werden könne.

§. VII. Vermehrung des Gehalts auf dem Posten, wohin ein Bediensteter versezt wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugsköſten, nach den unter §. IX. ꝛc. bestimmten Normen betragen würden.

§. VIII. Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versezte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung. Die ohnehin nur in besonderer Beziehung auf die damalige Organisation erlassene Verordnung vom 15. Sept. 1808 ist also hiernach als erloschen anzusehen.

§. IX. Die Umzugsgebühren werden künftig von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versezung geschieht, entrichtet.

§. X. Ueber den Betrag der Umzugsgebühren werden folgende Bestimmungen festgesezt:

1) der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise $1^1/_4$tel vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für die weitern zehen Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehen Meilen einschlüssig, $^3/_4$ vom Hundert, für die übrigen Meilen seiner Reise, $^1/_2$ vom Hundert;

2) der verheyrathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drey noch unversorgten Kindern bezieht im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweyten Falle 1 vom Hundert, und im dritten Falle $^3/_4$ vom Hundert; endlich

3) der verheyrathete Bedienstete mit vier oder mehrern noch unversorgten Kindern bezieht nach diesen nämlichen drey Unterschiedsmerkmalen $2^1/_2$, $1^1/_2$ und 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

§. XI. Entschädigungs-Zulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen, diese mögen pragmatisch oder nicht pragmatisch seyn, — werden in jenem Hauptgeldbezuge zu Bestimmung der Umzugsgebühren eingerechnet. Andere Neben-, Geld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.

§. XII. Bey Berechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstrasse, sondern der nächste Weg, jedoch mit Ausnahme der für grösseres Fuhrwerk unpassirlichen Nebenwege, anzunehmen. Unsere General-, Zoll- und Maut-Direktion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen, die Entfernungen attestiren.

§. XIII. Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bey Bediensteten mit Besoldungen von 3000 fl. einschlüssig in keinem Falle die Hälfte, und bey Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen, jedoch bey leztern nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

§. XIV. Bey Versezungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung unter einer achtel Meile haben keine Umzugsgebühren statt.

§. XV. Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebüh-

ren soll jener nach zwey Meilen Entfernung seyn. Bey geringern Entfernungen, bis herab zur achtel Meile einschlüssig, werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bey einer Entfernung von zwey Meilen bewilligt.

§. XVI. Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versezenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versezung geschieht, angewiesen und bezahlt.

§. XVII. Bey Versezungen und Reisen Unsers Gesandtschafts-Personals bleibt es einstweilen bey den bisherigen besonderen Bestimmungen.

§. XVIII. Die General-, Zoll- und Maut-Direktion behält für ihr Personal noch ihr besonderes Umzugs-Kosten-Regulativ vom 5. Februar 1808.

§. XIX. Da die Umzugsgebühren bey Versezungen der Bediensteten eine bedeutende Last für Unser Staats-Aerar sind, deren Wir Uns, in sofern solche der Dienst nicht erfordert, ein für allemal enthoben wissen wollen, so befehlen Wir hiemit allen Behörden Unsers Königreichs, Versezungen, welche Unser Aerar mit Umzugsgebühren beschweren, ohne Noth, und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst, nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 16. August 1817.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
statt des General-Sekretärs
von Melzl.

Register.

Berichtigungen und Zusätze.

S. X Z. 7 v. o. lies: wenn auf ein durch Angabe des Datum individuell ꝛc.

S. 13 Z. 9 v. u. lies: 31. August 1808.

S. 14 Z. 20 v. u. lies: s. unten S. 20, 30, 122, 152.

S. 20 Z. 14 v. o. schalte ein: (Beilage IX).

S. 33 Z. 4 v. u. lies: 28. Mai.

S. 34 Z. 1 v. u. schalte ein: S. auch S. 102 Note 9.

S. 41 Z. 15 v. u. Der hier eingeschaltete Abs. 3 des §. 7 findet seine Stelle richtiger oben unmittelbar nach Abs. 2.

S. 45 Z. 16 v. o. }
S. 59 Z. 10 v. u. } Mit Rücksicht auf das in den Noten 4 und 6 Bemerkte wären diese Stellen mit kleinerer Schrift zu drucken gewesen.

S. 49 Z. 14 v. o. Die im Religionsedict und den beiden Anhängen dem Staatsministerium des Innern übertragenen Competenzen sind auf das durch V. vom 16. März 1849 neugebildete StM. des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten übergegangen.

S. 65 Z. 10 v. o. lies: einen solchen.

S. 75 Z. 14 v. u. lies: Vicariate.

S. 81 Z. 14 v. o. lies: und den Bischöfen.

S. 92 Z. 5 v. o. lies: Concurs-Terminen.

S. 100, 101 lies in den Marginalien der §§. 3, 4, 6—8: Edict vom 4. Juni 1848.

S. 105 Z. 4 v. u. Zu dieser Stelle ist Note 4 S. 171 zu vergleichen.

S. 110 Z. 4 v. o. Da das Jagdgesetz vom 4. Juni 1848 nicht zu den Verfassungsgesetzen im Sinne des Vorwortes gehört, so wäre dieser Artikel nur in einer Note anzuführen gewesen.

S. 114 Z. 7 v. u. ist der Abdruck des Datums und der offiziellen Beglaubigung, wie sich beides am Schluß sämmtlicher Edicte findet, übersehen worden.

S. 129 Z. 6 v. o. lies: Von den gerichtsherrlichen Gefällen.

S. 132 Z. 3 v. u. Die von dem Entschädigungspunkt handelnden Art. 1—3 des Ges. v. 28. Dec. 1831 haben mit Rücksicht auf Art. 1 des Bodenentlastungsges. noch jetzt, wenn auch in beschränktem Umfang, gesetzliche Kraft, waren aber, da sie niemals der Verfassungsgesetzgebung angehörten (vgl. Eingang der Note 28) zum Abdruck in dieser Ausgabe nicht geeignet.

S. 133 Z. 1 v. o. lies: §. 4 Nr. 2.

S. 137 Z. 8 v. u. lies: Verhandlungen.

S. 137 Z. 13 v. u. lies: in dessen.

S. 141 Z. 6 v. u. lies: Die fideicommissarische Disposition.

S. 155 Z. 8 v. u. lies: Ereignet sich der.

S. 157 Z. 7 v. u. lies: an die weiblichen.

S. 175 Z. 1 v. u. Eine authentische Erläuterung der Dienstpragmatik Art. 24 §. 9 f. im Landtagsabschied v. 29. Dec. 1839 III §. 78.

S. 220 Z. 9 v. u. Das Wort „gerichtsherrliche" war, da in Folge des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848 gerichtsherrliche Rechte nicht mehr existiren, mit kleinerer Schrift und in Klammern eingeschlossen zu drucken.

S. 234 Z. 9 v. o. Ziff. 13 der Declaration lautet: „Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frey."